

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 24. MAI 2012

Text: René HOFFMANN

Der Rat genehmigte einstimmig den Innenausbau der Rettungshalle der Feuerwehr. In den Feuerwehrräumen werden zwei Schlafräume geschaffen damit die Feuerwehrleute im Bereitschaftsdienst dort übernachten können. Zusätzlich werden drei Versammlungsräume für Schulungen und Weiterbildungen sowie ein Sanitärraum geschaffen. Das Projekt wird mit rund 190.000 € (MwSt. einbegriffen) veranschlagt.

Für die Freiwillige Feuerwehr wird ein Anhänger für rund 3.500 € angeschafft. Zusätzlich müssen alte Pressluftflaschen ersetzt werden. Der Gemeinderat genehmigte den Ankauf von neuen Pressluftflaschen für 5.000 €.

Das Lastenheft, die Kostenschätzung und die Auftragsbedingungen für die Erneuerung der Informatik-Hardware der Stadtwerke St.Vith wurden einstimmig genehmigt. Neben einem neuen Server werden noch 5 neue PC-Stationen installiert. Der gesamte Auftrag wird auf 16.500 € geschätzt.

Für insgesamt 11.500 € wird eine neue Software bei den Stadtwerken an das Verwaltungs- und Rechnungsprogramm im Wassersektor angepasst.

Der Stadtrat nahm die Anschaffung eines zusätzlichen PC mit Bildschirm und Drucker für die Stadtverwaltung zur Kenntnis. Diese Anschaffung war dringlichkeitshalber getätigt worden, da Anfang Mai eine zusätzliche Stelle in der Verwaltung besetzt worden ist.

Die Neuverlegung der Wasserleitung in der unteren Mühlenbachstraße in St.Vith im Zuge der Neugestaltung der Bahnhofstraße und des Platzes vor der Kirche wurde einstimmig genehmigt. Die Kosten werden auf 28.368 € geschätzt.

Im Rahmen der Erneuerung des Sekundärnetzes der Heizung im Rathaus St.Vith genehmigte der Rat Zusatzarbeiten im Rahmen der Um- und Ausbauten. Die Mehrkosten von rund 18.000 € zuzüglich der Anpassung des Honorars des Projektautoren wurden einstimmig vom Rat genehmigt.

Mehrheitlich genehmigte der Stadtrat ebenfalls die Kostenbeteiligung der Gemeinde an den Einrichtungsarbeiten einer Informationsstelle der SPI für das Gewerbegebiet II. Die Gemeinde trägt 20 % aller Investitionen. Für dieses Projekt sind das 13.859 €.

Eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Gesellschaften MEVERWA AG und MEURER AG zur Nutzung des Seitenstreifens der Kerpener Straße entlang eines Bauloses auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände wurde einstimmig genehmigt.

Der definitive Verkauf eines Teilstückes gelegen in Steinebrück für 1.072,50 € wurde einstimmig genehmigt.

Der Stadtrat genehmigte die Übernahme eines eventuellen Defizits, der in der Gemeinde St.Vith zu errichtenden Kinderkrippe, anteilmäßig zur tatsächlichen Belegung der Plätze von Kindern aus der Gemeinde St.Vith. Die fünf südlichen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft garantieren gemeinsam die Übernahme von maximal 24.000 € pro Jahr.

Die neue Beerdigungs- und Friedhofsordnung für die Friedhöfe auf dem Gebiet der Gemeinde St.Vith wurde als Anpassung an das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Februar 2011 einstimmig vom Rat genehmigt. Zusätzlich wurden die Steuern auf die Beerdigungen in ein Wahlgrab oder in ein Urnenwahlgrab und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand auf 300 € je Beerdigung oder Einsetzung festgesetzt. Die Festsetzung der Konzessionsgebühr für die Benutzung von Friedhofsgrabstätten, Urnenmauerzellen und Urnengräbern auf den Friedhöfen der Gemeinde St.Vith wurde ebenfalls genehmigt.

Die Konzessionsgebühr für die Benutzung von Friedhofsgrabstellen (Wahlgrab, Urnenwahlgrab) wurde auf den Friedhöfen auf 190 € pro Grabstelle festgesetzt. Die Konzession wird auf 30 Jahre festgelegt.

Die Konzessionsgebühr für die Benutzung einer Zelle der Urnenwand wurde auf 375 € festgelegt. Die maximale Belegung pro Zelle wird auf 4 Urnen begrenzt. Die Dauer der Konzession wird auf 15 Jahre festgesetzt.

Der Gemeinderat stimmte den Tagesordnungen der Generalversammlungen der AIDE, AIVE, FINOST, INTEROST und VIVIAS zu. So kann jeweils ein Gemeinderatsmitglied die Gemeinde vertreten.

Der Gemeinderat genehmigte einstimmig den Vertreter der Gemeinde St.Vith in der Gemeindeholding damit zu beauftragen anlässlich der Generalversammlung vom 30. Mai 2012 einen Tagesordnungspunkt zur Entscheidung einzureichen. Dieser Tagesordnungspunkt beinhaltet die Entlastung der Verwalter. Diese Entlastung soll verweigert werden solange kein anders lautender Beschluss des Gemeinderates getroffen wird.

Der jährliche Funktionszuschuss an ArsVitha für das Rechnungsjahr 2012 in Höhe von 8.500 € wurde einstimmig genehmigt.

Die Gewährung eines Beitrages an die SPI für das Geschäftsjahr 2012 in Höhe von 10.332,30 € wurde ebenfalls einstimmig genehmigt.

Die Bewerbung der Gemeinde St.Vith für die Kampagne POLLEC (Lokale Politik für Energie und Klima), die vor dem 15. Mai eingereicht sein musste, wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

STADTRATSSITZUNG VOM 24. MAI 2012

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUP, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr PAASCH und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Freiwillige Feuerwehr Sankt Vith. Innenausbau der Rettungshalle. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 174.038,93 € (MwSt. einbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 16.600,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 eingetragen sind und gegebenenfalls anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Innenausbau der Rettungshalle.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 174.038,93 € (MwSt. einbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 16.600,00 € (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Bezuschussung dieses Vorhabens wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturplans 2012 beantragt.

2. Freiwillige Feuerwehr Sankt Vith. Ankauf eines Anhängers und Ersatz von Pressluftflaschen. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung geschätzt werden kann auf: Anhänger: 3.500,00 €, Pressluftflaschen: 5.000,00 €;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 der Stadt unter Artikel Nr. 351003/744-51 in Höhe von 3.500,00 € für den Anhänger vorgesehen sind;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite für das Ersetzen der Pressluftflaschen in Höhe von 5.000,00 € gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung der Gemeinde eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf eines Anhängers und Ersatz von Pressluftflaschen für die Freiwillige Feuerwehr Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 3.500,00 € (Anhänger) und 5.000,00 € (Ersatz Pressluftflaschen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die erforderlichen Kredite für das Ersetzen der Pressluftflaschen in Höhe von 5.000,00 € werden gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung der Gemeinde eingetragen werden.

3. Stadtwerke Sankt Vith. Erneuerung der Informatik. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 16.500,00 € geschätzt werden kann;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 der Stadtwerke vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Erneuerung der Informatik-Hardware für die Stadtwerke (Ankauf Server und 5 PC-Stationen).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 16.500,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

4. Stadtwerke Sankt Vith. Anpassung der neuen Software des Verwaltungs- und Rechnungsprogramms im Wassersektor. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1^o a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 11.500,00 € geschätzt werden kann;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 der Stadtwerke vorgesehen

sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Anpassung der neuen Software des Verwaltungs- und Rechnungsprogramms des Wassersektors der Stadtwerke.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird auf 11.500,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

5. Stadtverwaltung. Ankauf eines zusätzlichen PC mit Bildschirm und Drucker. Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums.

Der Stadtrat nimmt die Beschlüsse des Gemeindegremiums über den Ankauf eines PC-Komplettsystems für den neuen Mitarbeiter des Bauamtes und eines Laserdruckers für das neue Büro „Öffentliche Arbeiten“ vom 08.05.2012 zur Kenntnis.

5. A. Ankauf einer Waschmaschine für die Gemeindeschule Recht. Kenntnisnahme – Dringlichkeitsbeschluss des Gemeindegremiums.

Der Stadtrat nimmt den Dringlichkeitsbeschluss des Gemeindegremiums vom 15.05.2012 bezüglich des Ankaufs einer Waschmaschine für die Gemeindeschule Recht zur Kenntnis.

6. Stadtwerke Sankt Vith. Neuverlegung Wasserleitung Mühlenbachstraße Sankt Vith (unteres Teilstück) im Zuge der Neugestaltung der Bahnhofstraße in Sankt Vith. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1^o a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 28.368,00 € geschätzt werden kann;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 der Stadtwerke vorgesehen

sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neuverlegung der Wasserleitung Mühlenbachstraße Sankt Vith (unteres Teilstück) im Zuge der Neugestaltung der Bahnhofstraße in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 28.368,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

7. Stadtverwaltung. Erneuerung des Sekundärnetzes der Heizungsanlage. Genehmigung der Zusatzkosten im Rahmen der Aus- und Umbaumaßnahmen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 01.03.2012 mit welchem das Projekt zur Erneuerung des Sekundärnetzes der Heizung im Rathaus in Höhe von 41.745,00 € (MwSt. einbegriffen) zuzüglich Honorarkosten in Höhe von etwa 3.000,00 € genehmigt worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.03.2012 mit welchem eine Studie in Auftrag gegeben wurde, die unter anderem den Um- und Ausbau des Rathauses vorsieht;

Aufgrund der Zusage der Wallonischen Region vom 26. Juni 2008 in Bezug auf die Bezuschussung des vorgenannten Projekts im Rahmen des UREBA-Sonderprogramms;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegender Auflistung angeführten zusätzlichen Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Sekundärnetzes der Heizung im Rathaus in Sankt Vith im Hinblick auf die Umgestaltung von Büroräumen sowie den Ausbau im großen Sitzungssaal;

In Anbetracht, dass diese Zusatzarbeiten auf zirka 18.000,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden, zuzüglich der Anpassung des Honorars, so dass die Kosten des Gesamtprojektes sich auf 59.936,14 € (MwSt. einbegriffen) zuzüglich Honorarkosten in Höhe von etwa 5.000,00 € belaufen werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 unter dem Artikel 104002/724-60 von 36.000,00 € auf 60.000,00 € für das Projekt und 5.000,00 € für das Honorar gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung aufgestockt werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung der Zusatzarbeiten: Erneuerung des Sekundärnetzes der Heizung im Rathaus in Sankt Vith beinhaltet.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 18.000,00 € für die Arbeiten und 1.250,00 € zuzügeliche Honorarkosten, MwSt. jeweilseinbegriffen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Zusatzauftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung werden die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 unter dem Artikel 104002/724-60 von 36.000,00 € auf 60.000,00 € zuzüglich 5.000,00 € Honorarkosten aufgestockt werden.

8. SPI. Gewerbegebiet Sankt Vith II. Einrichtung einer Informationsstelle. Genehmigung der Kostenbeteiligung seitens der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass es zweckmäßig erscheint, für das Gewerbegebiet Sankt Vith II eine Informationsstelle einzurichten;

Aufgrund des vorliegenden Projektes der SPI und der diesbezüglichen Kostenschätzung in Höhe von 69.297,25 €;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde Sankt Vith mit 20 % Kostenbeteiligung an allen Investitionen der Industriezone beteiligt ist, was in diesem Projekt die Summe von 13.859,00 € ausmacht;

Aufgrund dessen, dass der Betrag in Höhe von 13.859,00 € bei der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden muss;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: mit 10 Ja-Stimmen bei 7 Enthaltungen

Dem Antrag der SPI (Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich) mit Sitz in 4000 Lüttich, Rue du Vertbois, 11 zuzustimmen und den Kostenanteil in Höhe von 13.859,00 € für die Einrichtungsarbeiten einer Informationsstelle im Gewerbegebiet Sankt Vith II zu übernehmen.

Den entsprechenden Betrag gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung einzutragen.

II. Immobilienangelegenheiten

9. Vereinbarung mit den Gesellschaften MEVERWA AG und MEURER AG zur Nutzung des Seitenstreifens der Kerpener Straße entlang des Bauloses Nr. 6 auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Stadt Sankt Vith Eigentümerin des in Sankt Vith gelegenen Geländes, genannt „ehemaliger Bahnhof“, auf dem zwischen den Baulosen Nr. 3 und Nr. 6 die sogenannte „Kerpener Straße“ mit Bürgersteig und Parkplätzen an beiden Seiten angelegt wird, ist;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith nach Fertigstellung der „Kerpener Straße“ den Seitenstreifen befestigt;

Aufgrund dessen, dass sich die Gesellschaften MEVERWA AG und MEURER AG bereit erklärt haben, für den laufenden Unterhalt zu sorgen;

Aufgrund dessen, dass sich die Gesellschaften MEVERWA AG und MEURER AG einverstanden erklärt haben, spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Rohbaus auf ihrem Baulos Nr. 6 den Bürgersteig und die Parkplätze entlang dieses Bauloses gemäß den technischen Angaben der Gemeinde Sankt Vith auf ihre Kosten anzulegen;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith als Gegenleistung für diese Investition den Gesellschaften MEVERWA AG und MEURER AG, beziehungsweise ihren Rechtsnachfolgern das Recht gewähren, die so geschaffenen Parkplätze während den Öffnungszeiten der angrenzenden Geschäfte vorrangig für deren Kundschaft zu reservieren;

In Erwägung dessen, dass diese neu gestaltete Parkfläche weiterhin ihren öffentlichen Charakter behält, so dass diese außerhalb der Geschäftszeiten ohne Einschränkungen für die Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar bleiben;

Angesichts dessen, dass es angemessen erscheint, diese Vereinbarung für eine Dauer von 30 (dreißig) Jahren, beginnend am Tag nach der provisorischen Abnahme der Arbeiten zum Anlegen des Bürgersteigs und der Parkplätze, abzuschließen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Beiliegende Vereinbarung zwischen der Stadt Sankt Vith und den Gesellschaften MEVERWA AG und MEURER AG zur Nutzung des Seitenstreifens der „Kerpener Straße“, entlang des Bauloses Nr. 6 in Sankt Vith wird genehmigt.

Artikel 2: Vorstehender Beschluss wird den Gesellschaften MEVERWA AG und MEURER AG zugestellt, um ihr als Urkunde und Zusatz zu der Vereinbarung zu dienen.

10. Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Steinebrück, Gemarkung 4, Flur L, zwischen den Parzellen Nr. 46 A und Nr. 48 C, an Herrn Hermann HACK: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des beiliegenden Planes;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Hermann HACK, wohnhaft in 4783 Sankt Vith, Setz, 9 vom 30. März 2012;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 25. April 2012 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des laut Stadtratsbeschluss vom 25. April 2012 deklassierten Teilstückes mit einer Fläche von 286 m², so wie es auf dem beiliegendem Plan in grüner Farbe eingetragen ist, gelegen Gemarkung 4, Flur L, zwischen den beiden Parzellen Nr. 46 A und Nr. 48 C, beide Eigentum des Herrn Hermann HACK, zum Regulierungspreis von 3,75 €/m² an Herrn Hermann HACK, wohnhaft in 4783 Sankt Vith, Setz, 9 definitiv zuzustimmen. Es ergibt sich folgender, durch Herrn Hermann HACK an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 3,75 €/m² x 286 m² = 1.072,50 €.

Artikel 2: Dass alle anfallenden Unkosten zu Lasten des Erwerbers, des Herrn Hermann HACK, sind.

Frau THEODOR-SCHMITZ, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

III. Verschiedenes

11. Einrichtung einer Kinderkrippe in der Stadt Sankt Vith. Übernahme eines eventuellen Defizits. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass in der Gemeinde Sankt Vith und in der ganzen Eifel junge Eltern Betreuungspplätze für ihre Kleinkinder suchen;

Angesichts dessen, dass die Anzahl an Tagesmüttern rückläufig ist und die Nachfrage nach Betreuungsmöglichkeiten zunimmt;

Aufgrund des vorgestellten Projektes des Kinderzentrums „Kunterbunt“, wonach sich die Möglichkeit ergäbe, in der Stadt Sankt Vith eine Kinderkrippe einzurichten;

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Ministers für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft, womit die 5 Eifelgemeinden gebeten werden, ein eventuelles Defizit, das pro Jahr auf maximal 24.000,00 € begrenzt ist, im Proporz zur tatsächlichen Belegung der Plätze durch Eltern aus der Heimatgemeinde abzudecken;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt im Prinzip: mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen

Die Übernahme eines eventuelles Defizits der in der Stadt Sankt Vith zu errichtenden Kinderkrippe anteilmäßig zur tatsächlichen Belegung der Plätze durch Eltern aus der Gemeinde Sankt Vith, wobei das Defizit pro Jahr insgesamt auf 24.000,00 € begrenzt ist, gemäß der beiliegenden Kostenberechnung.

12. A. Beerdigungs- und Friedhofsordnung der Gemeinde Sankt Vith.

Aufgrund des am 28.03.2011 im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Dekretes des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft über Bestattungen und Grabstätten vom 14.02.2011;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30, L1122-31, L1122-33 und L1331-3;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen bezüglich Friedhöfe

Artikel 1:

- Die auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith gelegenen Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde und zwar: Sankt Vith, Galhausen, Lommersweiler, Mackenbach, Neidingen, Wiesenbach, Crombach, Rodt, Hinderhausen, Emmels, Neundorf, Recht, Schönberg und Wallerode.
- Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen und Aschenresten:
 - a) der auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith verstorbenen Personen;
 - b) der Personen, die im Bevölkerungs- Fremden- oder Warteregister der Gemeinde Sankt Vith eingetragen sind, beziehungsweise ihren ständigen Aufenthalt in der Gemeinde haben auch wenn sie außerhalb des Gemeindegebietes versterben;
 - c) der Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde hatten und aus Alters- beziehungsweise Gesundheitsgründen am Todestag ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben;
 - d) der Personen, die eine Wahlgrabstätte (Konzession) besitzen beziehungsweise Anrecht auf eine Beisetzung in einer bestehenden Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte haben.

Artikel 2:

- Das Recht, den Verstorbenen in einem Reihengrab des Friedhofes beizusetzen, geht verloren:
 - a) für die Personen, die in Sankt Vith verstorben sind, wenn die sterblichen Überreste außerhalb des Gemeindegebietes gebracht und aufbewahrt werden, es sei denn, dass es sich um die Überführung zu einer Kirche/Kultstätte handelt;
 - b) für die Personen, die außerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aber in Sankt Vith hatten, wenn die sterblichen Überreste auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde Sankt Vith beigesetzt worden ist.
- Nimmt die Aufbewahrung der Asche außerhalb des Friedhofes ein Ende, kann diese Asche durch den Friedhofswärter der Gemeinde auf der Streuwiese des Friedhofes verstreut werden, selbst wenn diese Person aufgrund der Friedhofsordnung kein Anrecht auf eine Beisetzung in einer Grabstätte beziehungsweise einem Kolumbarium hatte.

Artikel 3:

- Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Sankt Vith haben und auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith versterben, können mit Genehmigung des Bürgermeisters von Sankt Vith auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde beigesetzt werden. Für die Genehmigung ist die Vorlage einer Bescheinigung des Bürgermeisters des Beisetzungsortes erforderlich, aus welcher hervorgeht, dass der Beisetzung nichts im Wege steht.
- Die Überführung der in Sankt Vith beigesetzten Leichen oder Aschenreste zum Friedhof einer anderen Gemeinde unterliegt den gleichen Formalitäten. Der Bürgermeister ordnet in diesem Falle die im Interesse der Hygiene erforderlichen Maßnahmen an.

Artikel 4:

- Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Stadtrates oder der höheren Behörde ganz oder zum Teil geschlossen, beziehungsweise aufgehoben werden.
- Im Falle der Verlegung des Friedhofes können die Nutznießer eines Wahlgrabes/Urnengrabes auf dem neuen Friedhof lediglich die kostenlose Überlassung eines Geländes für die verbleibende Dauer beanspruchen, das die gleichen Abmessungen wie das auf dem alten Friedhof eingeräumte Gelände hat. Die Gemeindeverwaltung kann nicht zur Zahlung irgendeiner Entschädigung aus gleich welchem Grund verpflichtet werden, namentlich nicht für den Abbruch und den Wiederaufbau der Grabeinfassung und Denkmäler.

Kapitel II – Vor der Beisetzung oder Einäscherung zu erledigende Formalitäten

Artikel 5:

- Beisetzungen dürfen nur vorgenommen werden, nachdem der Beerdigungserlaubnisschein ausgestellt worden ist. Ein Beerdigungserlaubnisschein ist auch für totgeborene Kinder und Föten erforderlich.
- Die Verwaltung führt ein Register, in das sie alle gemäß Artikel 6 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 erwähnten Informationen einträgt.

Artikel 6:

- Jeder Sterbefall muss dem Bürgermeister innerhalb von vierundzwanzig Stunden entsprechend den Bestimmungen der Artikel 78, 80, 80bis und 84 des Bürgerlichen Gesetzbuches gemeldet werden.

Artikel 7:

- Falls der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden ist, kann der Bürgermeister den Beerdigungserlaubnisschein vor Ablauf einer Frist von 24 Stunden aushändigen.
- Dies kann gleichfalls geschehen, wenn der Bürgermeister aus Gründen der öffentlichen Hygiene und Sicherheit die dringende und fristlose Beisetzung angeordnet hat.

Artikel 8:

- Der Bürgermeister stellt den Beerdigungserlaubnisschein nur aus, wenn der Tod ordnungsgemäß durch einen Arzt festgestellt worden ist.

Artikel 9:

- Wenn die Leiche Anzeichen eines gewaltsamen Todes aufweist oder wenn andere Umstände vermuten lassen, dass der Tod gewaltsam herbeigeführt worden ist, benachrichtigt der Bürgermeister unverzüglich den Polizeikommissar, damit verfahren wird wie in den Artikeln 81 und 82 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen.

Artikel 10:

- Einäscherungen werden durch den Bürgermeister nur unter Berücksichtigung der durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 vorgeschriebenen Formalitäten genehmigt.

Artikel 11:

- Autopsien, Abnahmen von Totenmasken, Einbalsamierungen und Einsargungen dürfen nicht vorgenommen werden, bevor der Tod ordnungsgemäß festgestellt worden ist.

Artikel 12:

- Die Familie des Verstorbenen hat die Einsargung möglichst bald nach der ärztlichen Feststellung des Todes zu veranlassen, namentlich falls der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden ist, dies selbst, wenn die Umstände nicht die Überführung der Leiche zur Leichenhalle erfordern.
- Wenn in dem Fall die eingesargte Leiche vor der Beisetzung an einer anderen Stelle als am Sterbeort oder in der Leichenhalle abgestellt werden soll, muss der Sarg versiegelt werden. Bei Einsargungen im Krankenhaus oder im Seniorenheim wird dies durch die Direktion des Krankenhauses oder des Seniorenheimes veranlasst. In den anderen Fällen vom Bestatter.
- Die Versiegelung des Sarges erfolgt, indem auf dem Sargdeckel und beidseitig des Unterteiles zwei Siegel aus schwarzem Wachs, die durch ein schwarzes Band miteinander verbunden sind, angebracht werden.
- Überdies werden alle Maßnahmen angeordnet, die im Interesse der öffentlichen Hygiene und Gesundheit erforderlich erscheinen; nötigenfalls werden diese Maßnahmen von Amts wegen ausgeführt.
- Der Sarg darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters in Anwesenheit des Friedhofsaufsehers geöffnet werden.

Artikel 13:

- Die Beisetzung oder die Überführung zur Einäscherungsstätte erfolgt gewöhnlich frühestens vierundzwanzig Stunden und spätestens zweiundsiebzig Stunden nach Eintritt des Todes.
- Der Bürgermeister kann diese Frist angesichts außergewöhnlicher Umstände durch eine besondere Verfügung verkürzen oder verlängern. Im Falle der Verlängerung der Frist ordnet er alle Maßnahmen an, die im Interesse der öffentlichen Hygiene erforderlich oder zweckmäßig sind. So kann er namentlich anordnen, dass der Leichnam mit einer vulkanisierten Plastikhülle umgeben und zur Leichenhalle überführt werden muss.

Artikel 14:

- Die Einsargung der für die Einäscherung bestimmten Leichen wird hinsichtlich der Beachtung der Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 17.10.1932, insofern sie nicht den Bestimmungen des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 widerspricht, überwacht.

Artikel 15:

- Bei Epidemien und immer dann, wenn die öffentliche Gesundheit dies erfordert, ordnet der Bürgermeister an, dass die Leichen zur Leichenhalle gebracht werden müssen.
- Er verordnet überdies, im Einvernehmen mit der Gesundheitsinspektion, alle sonstigen zweckmäßigen Maßnahmen.

Kapitel III – Leichentransporte

Artikel 16:

- Die Leichentransporte werden durch Bestattungsunternehmer unter der Kontrolle der Gemeindeverwaltung durchgeführt.

Artikel 17:

- Ohne Genehmigung des Bürgermeisters darf kein Leichentransport durchgeführt werden.
- Außer im Falle von Epidemien ist diese Genehmigung allerdings nicht erforderlich, wenn es sich um Transporte handelt, welche das Gemeindegebiet mit Bestimmung für eine andere Gemeinde lediglich durchqueren.

Artikel 18:

- Die Leiche einer außerhalb der Gemeinde verstorbenen Person muss ohne Aufenthalt zur Leichenhalle gebracht werden.
- Der Bürgermeister gestattet Ausnahmen grundsätzlich nur dann, wenn der Transport mittels eines geschlossenen Leichenwagens oder eines eigens für den Leichentransport bestimmten Wagens erfolgt und die Leiche ausschließlich in der Wohnung des Verstorbenen oder eines einwilligenden Familienangehörigen abgestellt wird.
- Abgesehen von den durch den Bürgermeister zugestandenen Ausnahmen dürfen ausgegrabene Leichen nur in die Leichenhalle gebracht werden.

Artikel 19:

- Der Transport der Leichen hat mittels Leichenwagen zu erfolgen. Diese Verpflichtung besteht allerdings nicht, wenn es sich um Leichen von nicht ausgetragenen oder totgeborenen Kindern handelt.
- Die Benutzung des Leichenwagens ist andererseits immer verpflichtend, wenn die Leiche in eine Kirche/Kultstätte gebracht wird. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister gestatten, dass die Leichen Erwachsener getragen werden.
- Diese Genehmigung wird allerdings nur für kurze Strecken erteilt.
- Der Leichenwagen begleitet in diesem Falle den Leichenzug.

Artikel 20:

- Ohne Genehmigung des Bürgermeisters darf in einem Leichenwagen nicht mehr als eine Leiche zu gleicher Zeit transportiert werden.

Artikel 21:

- Der Transport des Sarges zu der Stelle, an der sich der Tote befindet, hat mittels eines geschlossenen oder mit Verdeck versehenen Wagens zu erfolgen.

Artikel 22:

- Der Zeitpunkt der Leichentransporte sowie die Dauer der Zeremonien anlässlich der Beisetzung werden so festgelegt, dass die personellen Möglichkeiten des Friedhofspersonals mit den Wünschen der Familie übereinkommen; die Erdbestattungen erfolgen grundsätzlich nur vormittags.
- Zwischen dem Tag an dem der Abteilung Standesamt/Friedhofsverwaltung der Sterbefall mitgeteilt wurde und dem Tag der Beisetzung muss mindestens 1 gewöhnlicher Arbeitstag sein, damit die erforderlichen Arbeiten für die Verwaltung und die Arbeiten auf dem Friedhof im angemessenen Zeitrahmen ausgeführt werden können.
- Der Zeitpunkt der Beisetzung und die Dauer der Zeremonien müssen immer so festgelegt werden, dass das Friedhofspersonal seine Arbeit wochentags bis spätestens 16.30 Uhr und samstags bis 12.30 Uhr beendet haben kann.
- Sonntags und an folgenden Feiertagen finden keine Beisetzungen statt: 1. Januar, Karnevalsmontag, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, 15. August, 1. November sowie 25. und 26. Dezember. Jedoch können an den vorerwähnten Tagen Beerdigungen vorgenommen werden, wenn der Bürgermeister aus Gründen der öffentlichen Hygiene und Sicherheit, zum Beispiel im Falle von Seuchen und Epidemien die dringende und unverzügliche Beisetzung angeordnet hat.
- Der Leichenwagen muss den Friedhof mindestens zwei Stunden vor dessen Schließung verlassen, damit das Friedhofspersonal seine Arbeit in einem angemessenen zeitlichen Rahmen ausführen kann.

Artikel 23:

- Der Bestatter hat dafür zu sorgen, dass der Leichenwagen sich mindestens zehn Minuten vor der für die Abfahrt festgesetzten Zeit an Ort und Stelle befindet.

Artikel 24:

- Wenn die Beisetzung in einer anderen Gemeinde erfolgt, übergibt die Familie des Verstorbenen dem Fahrer des Leichenwagens vor der Abfahrt den vom Bürgermeister der betreffenden Gemeinde ausgestellten Beerdigungserlaubnischein.
- Der Fahrer des Leichenwagens lässt sich am Bestimmungsort durch einen Familienangehörigen oder den zuständigen Beamten der Gemeinde, in welcher die Beisetzung erfolgen soll, Entlastung erteilen.

Artikel 25:

- Die Familie darf auf dem Sarg Kränze, Blumen, Abzeichen und Auszeichnungen, welche dem Verstorbenen gehört haben, sowie religiöse und philosophische Symbole (sofern sie nicht geltendem Gesetz widersprechen) niederlegen oder an den eigens hierfür am Leichenwagen vorgesehenen Stellen anbringen.
- Bei der Ausfahrt des Trauerzuges und während der Dauer desselben dürfen allerdings keine Zeichen oder Gegenstände mitgeführt werden, welche die Ordnung oder die Achtung, die dem Toten geschuldet wird, stören können.

Artikel 26:

- Der Leichenwagen ist immer in mäßigem Tempo zu fahren, auch dann, wenn er einen Transport zur Leichenhalle ausführt.
- Wenn die Familie dem Leichenwagen zu Fuß folgt, ist die Fahrtgeschwindigkeit entsprechend zu regeln.
- Unter Berücksichtigung der Verkehrsbestimmungen muss der Trauerzug der kürzesten zum Friedhof oder zur Kirche/Kultstätte führenden Wegstrecke folgen.
- Der Fahrer des Leichenwagens achtet darauf, dass der Trauerzug ständig die äußerste rechte Straßenseite benutzt.

Artikel 27:

- Der Transport des Verstorbenen vom Sterbehaus zum Friedhof darf nur für die Durchführung von religiösen Zeremonien unterbrochen werden.

Artikel 28:

- Unter keinem Vorwand ist es dem Fahrer des Leichenwagens gestattet, den Trauerzug zu verlassen.
- Er hat immer eine Haltung einzunehmen, welche mit dem Dienst, den er verrichtet, vereinbar ist.
- Es ist ihm untersagt, während der Dauer des Leichentransports zu rauchen. Anderen Personen als dem Fahrer ist es nur in Ausnahmefällen gestattet, während der Fahrt zum Friedhof und auf der Rückfahrt im Leichenwagen Platz zu nehmen.

Artikel 29:

- Die Leichenzüge werden durch den Friedhofsaufseher auf den Friedhof geführt.

Artikel 30:

- Die Beisetzung wird unverzüglich vorgenommen. Der Friedhofsaufseher verlässt den Friedhof nicht, bevor die Beisetzungsfeierlichkeiten vollständig beendet sind.

Kapitel IV – Beisetzungen

A. Allgemeines

Artikel 31:

- Die Beisetzungen werden vorgenommen durch das Friedhofspersonal, dies entsprechend den Anordnungen des Bürgermeisters, an den durch den Friedhofsaufseher angegebenen Stellen, ohne dass auf Grund des Glaubensbekenntnisses, der religiösen oder philosophischen Überzeugungen ein Unterschied gemacht wird.
- Wenn die Gemeinde die Bestattungskosten für in der Gemeinde ansässige und auf dem Gemeindegebiet verstorbene Bedürftige beziehungsweise tot aufgefundene Personen deren Beisetzung niemand veranlasst, übernimmt, wird die Gemeinde die Beisetzung auf dem nächstgelegenen Gemeindefriedhof veranlassen.
- Die Gemeinde fordert die Erstattung der entstandenen Kosten von den rechtmäßigen Erben dieser Personen zurück.
- Sollten Angehörige beziehungsweise Bekannte irgendwelche Wünsche äußern, sind diese auch verpflichtet, sämtliche Kosten zu übernehmen. Nur der von der Gemeinde beauftragte Bestatter hat Anrecht auf die Erstattung der entstandenen Beerdigungskosten.

Artikel 32:

- Vorbehaltlich des hier unten bezüglich der Wahlgräber Gesagten muss jede Beisetzung in einem Einzelgrab erfolgen.
- Der Bürgermeister kann allerdings zulassen, dass die Leiche der Wöchnerin und des Totgeborenen in ein und demselben Sarg beigesetzt wird.

Artikel 33:

- Die Beisetzungen in den Reihengräbern erfolgen entsprechend den Bestimmungen des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011.

Artikel 34:

- Die Beisetzung der von der Einäscherung herrührenden Asche erfolgt gemäß der geltenden Beerdigungsordnung.
- Die Beisetzung erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Artikel 29§1 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 (siehe Seite 34):
 - a) Entweder in einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Urnengrab von wenigstens 80 cm Tiefe, oder in einer Urnennischenmauer (Kolumbarium), die eigens hierzu von der Gemeinde aufgestellt wird;
 - b) In einer bestehenden Grabstätte (80 cm Tiefe) in der bereits eine oder mehrere Erdbestattungen (Särge) stattgefunden haben, wobei je Grabstelle höchstens zwei Urnen beigesetzt werden dürfen.
 - c) In einer neuen Wahlgrabstätte von 2,50 x 1,20 m je Grabstelle für 30 Jahre (80 cm Tiefe), wobei je Grabstelle höchstens zwei Urnen beigesetzt werden dürfen.
 - d) In einem Reihengrab von 2,50 m x 1,20 m je Grabstelle für 15 Jahre (80 cm Tiefe), wobei in dieser Grabstelle nur eine Urne beigesetzt werden darf.
 - e) Oder auf einer eigens hierfür auf dem Friedhof vorgesehenen Rasenparzelle/Streuwiese verstreut werden.

Artikel 35:

- Abgesehen von den durch den Bürgermeister verfügten Ausnahmen, dürfen für die Beisetzung keine Säрге aus Metall oder aus sonstigem, die natürliche Verwesung der Leichen verhinderndem Material verwendet werden.
- Auch Leichentücher, Produkte usw., die die natürliche Verwesung verhindern, dürfen nicht benutzt werden.
- Diese Vorschriften gelten ebenfalls für Aschenurnen, die zur Erdbestattung verwendet werden. Sie müssen biologisch abbaubar und kompostierbar sein.

B. Reihengräber

Artikel 36:

- Die Beerdigung eines Sarges muss in einem Reihengrab eine Mindesttiefe von 1,50 Meter haben.
- Das Auswerfen eines Reihengrabes erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal.
- Der Bürgermeister kann jedoch, wenn er dies für erforderlich hält und namentlich bei Epidemien, eine größere Tiefe vorschreiben.
- Für die Beisetzung von Aschenurnen genügt eine Tiefe von 80 Zentimetern.
- Reihengräber enthalten nur die Überreste einer einzigen Person.

Artikel 37:

- Die Gräber müssen ansonsten folgende Maße aufweisen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m, gleich, ob es sich um Gräber für Totgeburt, Föten, Kinder oder Erwachsene handelt.
- Die Särge sollten folgende Abmessungen nicht überschreiten: Breite Kopfende: 70 cm; Breite Fußende: 60 cm; Länge: 2,20 m; Höhe: 50 cm.

Artikel 38:

- Die Wiederbelegung der Reihengräber erfolgt frühestens nach Ablauf einer Ruhefrist von 15 Jahren beziehungsweise 10 Jahren für Totgeburt und Föten.
- Diese Fristen laufen ab dem Tage, an dem die Beisetzung erfolgte.
- Eine Ausnahme bildet der „Garten der Sternenkinder“ auf dem Friedhof in Sankt Vith, der für die Beisetzung von Föten (falls eine Beisetzung in einem Reihengrab oder in einer bestehenden Familiengrabstätte nicht gewünscht wird) durch die Gemeinde angelegt ist. Den Eltern ist es an dieser Stelle gestattet, einen kleinen Stein mit dem Namen des Kindes hinzulegen.
- Urnengräber haben eine Ruhefrist von 10 Jahren. Die Gemeinde lässt in den Boden eine Vorrichtung anbringen, in der die Urne eingesetzt wird. Diese wird mit einer Platte von ca. 40 cm x 40 cm abgedeckt. Maximal 6 Monate nach der Bestattung hat der Antragsteller des Urnenreihengrabes eine Beschriftung anzubringen. Die durch den Antragsteller zu erwerbende Platte ist 54 cm breit und 44 cm hoch, mit oberen abgerundeten Ecken und mit einer Schräge von 20 cm ab Bodenplatte. Diese Platte muss einheitlich zu den bestehenden Urnengräbern sein.
- Auf den Friedhöfen im Bering von denkmalgeschützten Kirchen statet die Gemeinde die Urnengräber mit den definitiven Abdeckplatten aus, damit diese den Vorschriften der Denkmalgenehmigung entsprechen. Diese Platten müssen vom späteren Konzessionsinhaber bei der Gemeinde zum Selbstkostenpreis (+ Verbraucherindex) erworben werden. Bei Ablauf der Konzession geht diese Platte in das Eigentum des Konzessionsinhabers über.
- Die Gemeinde kann eine einheitliche Beschriftung für diese Grabplatte vorschreiben.

Artikel 39:

- Die Wiederbelegung erfolgt nicht Grab für Grab, sondern reihenweise nach Ablauf der vorstehenden Ruhefristen, gerechnet ab dem Datum der letzten Beisetzung in der betreffenden Reihe.
- Sollte ein Reihengrab verwahrlost sein, kann es 10 Jahre nach der Beisetzung eines Sarges beziehungsweise 5 Jahre nach einer Urnenbeisetzung entfernt werden. In diesem Reihengrab darf jedoch keine neue Beisetzung vor Ablauf der festgesetzten Ruhefrist von 15 Jahren beziehungsweise 10 Jahren für Urnen erfolgen.
- Wenn bei Ablauf der besagten Ruhefrist der Freiraum auf dem Friedhof die Wiederbelegung eines Reihengrabes nicht erfordert, kann dasselbe beibehalten werden, aber lediglich auf jederzeitigen Widerruf.

Artikel 40:

- Der Ablauf der Ruhefrist wird mindestens drei Monate im Voraus dem Antragsteller beziehungsweise dessen Nachfolger, schriftlich mitgeteilt. Ist diese Person nicht zu ermitteln, werden Bekanntmachungen am Eingang des Friedhofes angeschlagen. Die Gemeindeverwaltung braucht nicht nachzuweisen, dass es ihr unmöglich war, diese Person ausfindig zu machen.

Artikel 41:

- Während der vorerwähnten Frist von drei Monaten können die Erben oder Rechtsnachfolger vorbehaltlich der Rechte dritter Personen, die Grabsteine und Grabzeichen sowie die anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenstände entfernen.
- Falls sie dies nicht in der vorgeschriebenen Frist tun, wird die Gemeindeverwaltung von Amts wegen die Anpflanzungen, Grabsteine und Grabzeichen entfernen.
- Handelt es sich um Grabmäler, die vor 1946 errichtet wurden, ist die Genehmigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (die ein Gutachten der Denkmalkommission einholt) einzuholen.
- Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung für die abgeräumten Materialien. Sie ist nicht verpflichtet, für den Erhalt derselben zu sorgen. Die abgeräumten Materialien werden vielmehr Eigentum der Gemeinde. Sie werden nach Möglichkeit für die Ausschmückung und den Unterhalt des Friedhofes verwendet oder durch das Gemeindegremium zugunsten der Gemeinde im Hinblick auf die Deckung der Unterhaltskosten des Friedhofes verkauft.
- Der Verkauf dieser Gegenstände wird während wenigstens einem Monat im Voraus öffentlich angekündigt.
- Der Antragsteller beziehungsweise sein Nachfolger kann noch bis zum Vorabend des für den Verkauf festgesetzten Tages die ihm gehörenden Gegenstände abholen, unter der Bedingung, dass er der Gemeindeverwaltung die durch die Entfernung, den Abtransport, die Aufbewahrung der Gegenstände sowie die Anberaumung des Verkaufs entstandenen Kosten erstattet.

Artikel 42:

- Gebeine und Sargreste, die infolge der Erneuerung der Gräber oder infolge irgendeines anderen Umstandes an die Erdoberfläche gebracht werden, sind sorgfältig zu sammeln.
- Ohne Verzug sind die Gebeine an einer besonders hierfür vorgesehenen Stelle erneut zu beerdigen und das Holz ordnungsgemäß zu entsorgen.

Artikel 43:

- Ein Reihengrab kann nicht nachträglich als Wahlgrab zugestanden werden. Wenn ein Reihengrab in ein Feld für Wahlgräber umgestaltet wird, kann allerdings an Stelle eines aufgehobenen Reihengrabes von den Familienangehörigen der dort beigesetzten Person oder von jeder interessierten Person im Voraus ein Wahlgrab erworben werden, dies in Abweichung von Artikel 46.

C. Wahlgräber (Grabstätten und Urnengrabstätten – Konzessionen)

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 44:

- Wahlgräber/Urnengräber sind die Grabstellen, die auf Antrag für eine Dauer von 30 Jahren und von der Gemeinde zu den vom Stadtrat festgelegten Bedingungen vergeben werden. Wenn der Freiraum des Friedhofes es zulässt, kann die Konzession für Wahlgräber und Urnengräber für die gleiche Zeitdauer zu den Bedingungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenordnung verlängert werden.
- Die Wahlgräber können für eine oder mehrere Grabstellen als persönliche oder als Familiengrabstellen eingeräumt werden.
- Sämtliche Wahlgräber/Urnengräber bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen erhalten die Konzessionsinhaber nur Gebrauchs- und Nutzungsrechte entsprechend den Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung.

Artikel 45:

- Die nebeneinanderliegenden Grabstellen eines Wahlgrabes haben folgende Maße: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m.
- Für zwei Grabstellen, die mit dem Kopf- und Fußende aneinander stoßen, kommen folgende Abmessungen in Frage: Länge: 2,50 m, Breite: 2,40 m.
- Für mehr als zwei Grabstellen ist die Breite um je 1,20 m zu erhöhen.
- In einem Urnengrab können 2 Urnen nebeneinander beigesetzt werden. Für die Herrichtung und die Beschriftung der Grabplatte eines Urnengrabes gilt die gleiche Bestimmung wie bereits in Artikel 38 erwähnt.

Artikel 46:

- Die Anträge auf Überlassung von Wahlgräbern/Urnengräbern sind schriftlich auf einem hierfür vom Standesamt der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Formular an das Gemeindegremium zu richten.
- Wahlgräber/Urnengräber werden nicht im Voraus im Hinblick auf eine spätere Belegung überlassen. Eine Ausnahme kann nur, wenn der Freiraum des Friedhofs dies zulässt, für jene Personen, die das Alter von 65 Jahren erreicht haben, gemacht werden. Alleinstehende Personen über 65 Jahre geben in ihrem Antrag an, wer nach ihrem Tode für den Unterhalt des Wahlgrabes/Urnengrabes zuständig sein wird. Der Antrag auf Überlassung des Wahlgrabes/Urnengrabes muss in diesem Falle von der Person, die den Unterhalt übernehmen wird, mitunterzeichnet werden.
- Bei Überlassung von Wahlgräbern/Urnengräbern im Hinblick auf eine spätere Belegung verpflichtet sich der Antragsteller, diese Grabstätte innerhalb von sechs Monaten gemäß Artikel 124-125 und 126 mit einer Einfassung zu versehen und die Grabstätte immer in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten.

Artikel 47:

- Durch die Anfrage verpflichten sich die Antragsteller, nicht nur die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung, sondern auch alle weiteren eventuellen späteren Änderungen derselben zu beachten.

Artikel 48:

- Die Gebühr der Wahlgräber/Urnengräber richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Überlassung bestehenden Gebührenordnung.
- Die Konzessionsgebühr ist nach Zurverfügungstellung des Wahlgrabes/Urnengrabes und vor Inanspruchnahme vollständig an die Gemeinde zu entrichten.

Artikel 49:

- Die Wahlgräber/Urnengräber werden nach Maßgabe des Belegungsplanes des Friedhofes durch die Friedhofsverwaltung der Reihe nach verliehen.
- Bestehende Lücken in den verschiedenen Reihen müssen zuerst wieder neu belegt werden, bevor neue Gräberreihen erschlossen werden. Es ist darauf zu achten, dass die am längsten bestehenden Lücken als erste wieder neu belegt werden.

Artikel 50:

- Die Grabstätte wird dem Erwerber auf Vorlage des Zahlungsbeleges durch die Friedhofsverwaltung in dem Zustand übergeben in dem sie sich befindet.
- Der Friedhofsaufseher legt an Ort und Stelle die Fluchtlinien der Wahlgräber fest.
- Nach Ausführung der vorgeschriebenen Arbeiten vergewissert dieser sich, dass das in Anspruch genommene Gelände nicht über die in der Überlassungsurkunde angeführten Maße hinausgeht.

Artikel 51:

- In persönlichen Wahlgräbern/Urnengräbern können nur die Personen beigesetzt werden, denen dieselben überlassen worden sind.
- Für die Beisetzung in Familienwahlgräbern gelten die Bestimmungen des Artikels 7 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 (siehe Seite 34).

Artikel 52:

- Das Ausheben der Wahlgräber erfolgt durch das Friedhofspersonal; grundsätzlich beträgt die Mindesttiefe 1,50 Meter.
- Der Konzessionsinhaber des Wahlgrabes hat vorher, falls erforderlich, auf seine Kosten und Gefahren das Denkmal, die Fundamente, die Anpflanzungen sowie sonstige Anlagen zu entfernen.
- Wenn die Denkmäler nicht innerhalb von 90 Tagen wieder errichtet sind, wird die Arbeit von Amts wegen zu Lasten des Konzessionsinhabers durch die Gemeinde ausgeführt.

Artikel 53:

- Die Abtretung von Wahlgräbern/Urnengräbern oder der Nutzungsrechte an Dritte ist strikt untersagt.

Artikel 54:

- Wenn das Gemeindegremium die Zurücknahme eines Wahlgrabes/Urnengrabes genehmigt, erhält der Konzessionsinhaber hierfür keine Entschädigung von der Gemeinde.

Artikel 55:

- Wenn die Person, für die ein persönliches Wahlgrab/Urnengrab erworben worden ist, endgültig auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde oder auf einem anderen Friedhof innerhalb der Gemeinde beigesetzt worden ist, gehen die Anrechte an dem Wahlgrab/Urnengrab von Rechts wegen verloren. Auch hier wird seitens der Gemeinde keine Entschädigung ausgezahlt.
- Das auf diesem Grab eventuell errichtete Denkmal beziehungsweise die Platte muss innerhalb von drei Monaten nach der besagten Beisetzung entfernt werden, andernfalls werden die Materialien Eigentum der Gemeinde.

Artikel 56:

- Die überlassenen Wahlgräber/Urnengräber können durch die Gemeinde zurückgenommen werden, in diesem Fall wird dem Konzessionsinhaber für die noch verbleibende Nutzungsdauer kostenlos eine andere Grabstätte angewiesen.
- Die Ausgrabung und Überführung der Leichname, die Versetzung des Grabdenkmals sowie der Einfassung erfolgen in diesem Falle auf Kosten der Gemeinde.

Artikel 57:

- Die Konzessionsinhaber der Wahlgräber/Urnengräber sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung durch Einschreibebrief jeden Wohnsitzwechsel bekannt zu geben.

2. Zeitweilige Wahlgräber

Artikel 58:

- Zeitweilige Wahlgräber/Urnengräber werden für die Dauer von 30 Jahren zur Nutzung überlassen.

Artikel 59:

- In einem zeitweiligen Wahlgrab/Urnengrab darf nur beigesetzt werden, wenn bis zum Verfalltag des Wahlgrabes noch die im Artikel 38 vorgesehene Ruhefrist verbleibt. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann eine Beisetzung nur nach erfolgter Verlängerung des Nutzungsrechtes vorgenommen werden.

Artikel 60:

- Grabgewölbe dürfen auf keinen Grabstätten errichtet werden. Gruften dürfen aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der schwierigeren Handhabung nicht gebaut werden. Bestehende Gruften können allerdings weiterhin genutzt werden, insofern sie mit den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen in Einklang stehen und die bestehende Infrastruktur nicht behindern oder beschädigen.

Artikel 61:

- Die zeitweiligen Wahlgräber/Urnengräber werden durch die Gemeinde nach 30 Jahren zurückgenommen. Die Konzessionsinhaber werden nach Möglichkeit zuvor brieflich benachrichtigt. Die Gemeindeverwaltung braucht nicht nachzuweisen, dass es ihr unmöglich war, die Konzessionsinhaber ausfindig zu machen; es genügt eine Bekanntmachung während eines Jahres am Eingang des Friedhofes angebracht zu haben.
- Außer im Falle der Erneuerung müssen die auf den Wahlgräbern/Urnengräbern befindlichen Denkmäler und Grabzeichen, beziehungsweise Platten der Urnengräber bei Ablauf des 30. Jahres durch die Konzessionsinhaber unaufgefordert entfernt werden.
- Bei Nichtentfernung innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Verfalltag, gehören besagte Gegenstände von Rechts wegen der Gemeindeverwaltung gemäß den Bestimmungen des Artikels 41.

Artikel 62:

- Die zeitweiligen Wahlgräber/Urnengräber können, wenn der Freiraum des Friedhofes dies zulässt, für eine gleiche Zeitdauer zu den Bedingungen der alsdann in Kraft befindlichen Gebührenordnung erneuert werden.
- Auf besonderen Wunsch können die zeitweiligen Wahlgräber/Urnengräber, wenn der Freiraum des Friedhofes dies zulässt, ebenfalls für eine einmalige Zeitdauer von 15 Jahren erneuert werden, zu den Bedingungen der dann geltenden Gebührenordnung. Während dieser Dauer darf keine Beisetzung erfolgen; das Grab bleibt lediglich als Gedenkstätte erhalten. Nach Ablauf dieser Zeitdauer muss das Grab endgültig entfernt werden.

Artikel 63:

- Die Erwerber des Wahlgrabes/Urnengrabes oder deren Rechtsnachfolger, die von dem Verlängerungsrecht Gebrauch machen, verpflichten sich von Rechts wegen, das Denkmal/die Grabstätte für die Dauer des neu eingeräumten Nutzungsrechtes in gutem Zustand zu erhalten.
- Wenn die Gemeindeverwaltung bei der Erneuerung des Wahlgrabes/Urnengrabes feststellt, dass das Denkmal, beziehungsweise die Platte sich in schlechtem Zustand befindet, ist der Erwerber verpflichtet, innerhalb eines Jahres ein neues Denkmal zu errichten, beziehungsweise eine neue Platte zu erwerben.
- Ist die geforderte Instandsetzung nicht erfolgt oder besteht eine Gefahr für Friedhofsbesucher, wird die Grabstätte von Amtswegen seitens der Gemeinde entfernt.

3. Ewige Wahlgräber

Artikel 64:

- Ewige Wahlgräber können nach den Bestimmungen des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 nicht mehr überlassen werden.
- Für ewige Wahlgräber, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 20.07.1971 überlassen wurden, kann alle 30 Jahre die kostenlose Erneuerung vom Konzessionsinhaber beantragt werden.
- Für den ersten Erneuerungsantrag nach Inkrafttreten des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 gelten die Vorschriften des Artikels 10 (siehe Seite 34).

D. Kolumbarien

Artikel 65:

- Die Kolumbarien/Urnenmauern auf den Friedhöfen der Gemeinde Sankt Vith bestehen aus geschlossenen Nischen.

Artikel 66:

- Die Anträge auf Überlassung einer Urnennische sind schriftlich auf einem hierfür vom Standesamt der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Formular an das Gemeindegremium zu richten. Aufgrund der zumeist geringen Anzahl vorhandener Urnennischen werden diese nicht im Voraus im Hinblick auf eine spätere Belegung überlassen.

Artikel 67:

- Urnennischen werden für eine Dauer von 15 Jahren vergeben. Wenn der Freiraum der Urnenwand es zulässt, kann die Konzession für die gleiche Zeitdauer verlängert werden, dies zu den Bedingungen der dann geltenden Gebührenordnung.
- Insofern noch eine Urne kurz vor Ablauf der 15 Jahre beigesetzt worden ist, kann die zeitweilige Urnennische, wenn der Freiraum in der Urnenwand dies zulässt, für eine einmalige Zeitdauer von 5 Jahren erneuert werden, zu den Bedingungen der alsdann geltenden Gebührenordnung. Während dieser Dauer darf keine weitere Beisetzung mehr erfolgen; die Nische bleibt lediglich als Gedenkstätte erhalten. Nach Ablauf dieser Zeit wird die in den Urnen befindliche Asche durch den Friedhofswärter auf der Streuwiese des Friedhofes verstreut.

Artikel 68:

- Die Belegung einer Urnennische wird auf vier Urnen begrenzt.

Artikel 69:

- Nur der Friedhofswärter oder sein Vertreter ist befugt, Urnen in der Urnennische beizusetzen. Mit der Beisetzung wartet er, bis die Trauerfamilie den Friedhof verlassen hat. Danach verschließt er die Nische mittels der zu diesem Zweck vorgesehenen Platte. Die Beisetzung erfolgt sofort nach Eintreffen der Urne vom Krematorium, jedoch immer unter Berücksichtigung des Artikels 22 dieser Ordnung.

Artikel 70:

- Die Kosten für den Erwerb und die Beschriftung der Verschlussplatte gehen immer zu Lasten des Konzessionsinhabers.
- Bei Ablauf der Konzession geht diese Platte in das Eigentum des Konzessionsinhabers über.

Artikel 71:

- Die Konzessionsgebühr richtet sich nach der im Augenblick der Überlassung geltenden Gebührenordnung der Gemeinde Sankt Vith. Die Gebühr ist zu entrichten, bevor die Nische in Benutz genommen wird.

Artikel 72:

- Die Urnennischen werden nach Maßgabe des Belegungsplanes durch die Friedhofsverwaltung der Reihe nach vergeben.

Artikel 73:

- Bei Beendigung der Konzession wird die in den Urnen enthaltene Asche durch den Friedhofswärter auf der Streuwiese des Friedhofes verstreut.

Artikel 74:

- Wenn das Gemeindegremium die Zurücknahme einer Urnennische genehmigt, erhält der Konzessionsinhaber hierfür keine Entschädigung seitens der Gemeinde.

Artikel 75:

- Wenn die Aschenurne einer Person für die die Konzession einer Urnennische erworben wurde, endgültig auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde oder einem anderen Friedhof innerhalb der Gemeinde beigesetzt worden ist, gehen die Anrechte auf diese Urnennische von Rechtswegen verloren. Auch hierfür wird seitens der Gemeinde keine Entschädigung gezahlt. Das Gleiche gilt, wenn die Urne zu einem späteren Zeitpunkt außerhalb des Friedhofs aufbewahrt, beerdigt oder auf einem Privatgelände verstreut wird. Bei erneuter Rückführung der Urne zum Friedhof wird die Asche verstreut.

Artikel 76:

- Die Ruhefrist von Aschenurnen in Urnennischen mit kostenfreier Benutzung beträgt 5 Jahre ab dem Tag der Beisetzung in dieser Nische. Nach Ablauf der Frist von 5 Jahren wird die in der Urne enthaltene Asche durch den Friedhofswärter auf der Streuwiese des Friedhofes verstreut.

Artikel 77:

- Das Anbringen von Aufschriften auf der Verschlussplatte der Urnennischen mit kostenfreier Benutzung ist nicht gestattet. Die Familie kann auf dem Boden vor der betreffenden Nische eine auf einem Halter befestigte Gedenkplatte anbringen, ohne dass diese im Boden befestigt ist. Die Gedenkplatte darf die Maße von 25 cm x 35 cm nicht übersteigen.

E. Verstreuerungswiese

Artikel 78:

- Die Verstreuerung der Asche erfolgt auf einer zu diesem Zweck bestimmten Parzelle des Friedhofes mittels eines Streugerätes, das nur vom Friedhofswärter oder seinem Vertreter bedient werden darf.

Artikel 79:

- Die Verstreuerung wird sofort nach Eintreffen der Urne vom Krematorium vorgenommen, jedoch immer unter Berücksichtigung des Artikels 22 vorliegender Ordnung.
- Kann aus besonderen Gründen eine Verstreuerung nicht unmittelbar nach der Einäscherung erfolgen, insbesondere wegen ungünstiger Wetterverhältnisse oder wegen besonderer familiärer Umstände, wird nach Rücksprache mit der Familie ein Datum festgelegt, insofern die Familie den Wunsch geäußert hat, der Verstreuerung beizuwohnen.
- Die Wartezeit darf drei Monate nicht übersteigen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Asche von Amts wegen auf der dafür vorgesehenen Parzelle des Friedhofes verstreut.

Artikel 80:

- Die Streuwiese darf nur vom Friedhofswärter oder seinem Vertreter zum Unterhalt der Parzelle oder zum Verstreuen der Asche betreten werden.
- Allen anderen Personen, auch Familienangehörigen, ist das Betreten der Parzelle untersagt.

Artikel 81:

- Das Anbringen von Gedenksteinen oder -platten oder das Ablegen von Blumen o.Ä. ist nicht gestattet.
- Die Streuwiese auf den Friedhöfen der Gemeinde muss nach der ersten Verstreuerung mit einer den örtlichen Gegebenheiten angepassten Einzäunung versehen werden.

Kapitel V – Ausgrabungen

Artikel 82:

- Ausgrabungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters und immer nur durch das Friedhofspersonal vorgenommen werden, jedoch nicht samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen.
- Die Ausgrabungsanträge sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Sie müssen durch den nächsten Verwandten des Verstorbenen beantragt oder von Amts wegen angeordnet werden.

Artikel 83:

- Die Ausgrabungen haben grundsätzlich in den frühen Morgenstunden und immer in Anwesenheit der befugten Personen sowie des Friedhofsaufsehers zu erfolgen.
- Letzterer hat über die Ausgrabungen ein Protokoll aufzunehmen.
- Lediglich Angehörige der Familie des Verstorbenen und die durch diese besonders bezeichneten Personen sind befugt, der Ausgrabung beizuwohnen.

Artikel 84:

- Die Bestimmungen der Artikel 82 und 83 sind anwendbar auf die Ausgrabungen, die durch die Gerichtsbehörden angeordnet werden.

Artikel 85:

- Ab dem 1. Mai bis zum 30. Oktober werden Ausgrabungen nur auf Grund gerichtlicher Anordnungen oder im Falle zwingender Notwendigkeit vorgenommen.

Artikel 86:

- Bei der Durchführung der Ausgrabungen werden gemäß den Anordnungen des Bürgermeisters alle im Interesse der Hygiene erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen.
- Falls die auszugrabende Leiche infolge einer ansteckenden Krankheit, einer Seuche oder Infektionskrankheit verstorben ist, verweigert der Bürgermeister die Genehmigung oder ordnet besondere Maßnahmen an.

Artikel 87:

- Erfolgt die Ausgrabung im Hinblick auf die Überführung der Leiche zu einem anderen Friedhof, so erlässt der Bürgermeister eine besondere Verfügung.
- Die Familie muss den schriftlichen Nachweis erbringen, dass auf dem betreffenden Friedhof ein Beisetzungsrecht für ein Wahlgrab besteht, dessen verbleibende Nutzungsdauer zumindest derjenigen entspricht, die das aufgegebene Wahlgrab hat.
- Unbeschadet anderweitiger, durch den Bürgermeister anzuordnender Maßnahmen, muss der Sarg äußerlich desinfiziert und mit einem zweiten dicht abschließenden und verschweißten Metallsarg umgeben werden, es sei denn, dass es sich bei dem ausgegrabenen Sarg um einen Metallsarg handelt, der sich in gutem Zustand befindet.
- Die Überführung der Leiche erfolgt entsprechend den Bestimmungen bezüglich der Leichentransporte.

Artikel 88:

- Die Ausgrabung einer Leiche im Hinblick auf ihre Einäscherung kann genehmigt werden, insofern die durch Artikel 25, § 2 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind.

Artikel 89:

- Die Ausgrabung der in einem Reihengrab beigesetzten Leichen zwecks Beisetzung in einem Wahlgrab ist vorbehaltlich der Zahlung der vorgesehenen Gebühr und der Einhaltung der für die öffentliche Gesundheit erforderlichen Maßnahmen gestattet.
- Nicht gestattet ist:
 - a) die Umbettung von einem Wahlgrab in ein anderes Wahlgrab von geringerer Dauer;
 - b) die Umbettung von einem Wahlgrab in ein Reihengrab;
 - c) die Umbettung von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab.

Artikel 90:

- Die Ausgrabungskosten hat die Familie des Verstorbenen zu tragen. Dieselbe muss gleichfalls die Kosten der Erneuerung des Sarges tragen, falls dies erforderlich wird.

Artikel 91:

- Die Gemeinde übernimmt nicht die für die Ausgrabung erforderlichen Vorarbeiten, wenn die Entfernung oder der Abbruch der auf dem Grab befindlichen Denkmäler erforderlich ist.
- Die Kosten des Abbruchs und des Wiederaufbaues der Denkmäler hat die Familie zu tragen; sie kann diese Arbeiten einem Unternehmer ihrer Wahl übertragen.

Kapitel VI - Friedhofspolizei

1. Allgemeine Ordnungsvorschriften

Artikel 92:

- Der Friedhof ist während der durch das Gemeindegremium festgelegten Zeit geöffnet. Er wird jedenfalls bei Anbruch der Dunkelheit geschlossen, d.h. es besteht kein Zugang mehr, um größere Arbeiten zu erledigen, weder für Privatpersonen noch für die von ihnen beauftragten Unternehmen. Bei Anbruch der Dunkelheit darf keine Beisetzungszeremonie mehr abgehalten werden.
- Die Besuchszeiten werden durch Anschläge am Eingang des Friedhofes bekannt gegeben.

Artikel 93:

- Während der Durchführung von Ausgrabungen und Obduktionen kann der Friedhof vorübergehend geschlossen werden.

Artikel 94:

- Der Zutritt zum Friedhof ist untersagt: Betrunkenen Personen, Hausierern, Kindern unter 12 Jahren ohne Begleitung, Trägern von Waffen, ausgenommen bei militärischen Zeremonien, Hunden, sowie der sie begleitenden Personen, es sei denn, dass es sich um Blindenhunde handelt.

Artikel 95:

- Mit Ausnahme der Leichenwagen dürfen Fahrzeuge grundsätzlich nicht in den Friedhof einfahren.
- Unternehmern kann die Genehmigung durch den Bürgermeister erteilt werden.
- Es dürfen nur die vom Friedhofsaufseher angegebenen Wege mit mäßiger Geschwindigkeit befahren werden.
- Materialien müssen unverzüglich auf- beziehungsweise abgeladen werden. Das Fahrzeug muss anschließend außerhalb des Friedhofes gebracht werden.
- Bei Tauwetter kann jeglicher Fahrzeugverkehr auf dem Friedhof untersagt werden.
- Fahrräder sind am Eingang des Friedhofes abzustellen.

Artikel 96:

- Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.
- Es ist verboten:
 - 1) die Mauern und äußeren Einfriedigungen des Friedhofes sowie die Einzäunungen der Grabstätten zu erklettern und zu übersteigen;
 - 2) den Friedhof mit Werkzeugen zu betreten, es sei denn, dass sie nachweislich für die Ausführung von Arbeiten benötigt werden;
 - 3) irgendwelche Einschnitte an den Bäumen anzubringen, Zweige oder Pflanzen auszureißen oder abzuschneiden (dieses Verbot findet keine Anwendung auf den normalen Unterhalt der Gräber durch Familienangehörige oder ihre Beauftragten);
 - 4) die Grabmäler, Gedenksteine, Einfriedigungen, Einzäunungen oder andere Gegenstände, welche der Ausschmückung der Gräber dienen, zu beschädigen, auf den Gräbern oder Grabsteinen zu schreiben;
 - 5) die Blumenbeete, Rasen oder sonstige gärtnerische Anlagen sowie die Gräber zu betreten oder sich auf denselben niederzulassen;
 - 6) die Wege und Alleen sowie die Seitenstreifen derselben zu beschädigen;
 - 7) auf den Grabkreuzen, Denkmälern und Einzäunungen Kleidungsstücke oder Werkzeuge abzulegen;
 - 8) Vögel oder sonstige Wildtiere zu fangen, zu jagen, zu füttern oder deren Nester (Brut- und Aufzuchtstätten) zu zerstören;
 - 9) Kinder allein herumlaufen zu lassen;
 - 10) Abfälle abzulagern, Papier oder irgendwelche anderen Gegenstände anderswohin als in die eigens hierfür bestimmten Containern zu werfen;
 - 11) ungeziemende Handlungen zu vollziehen;
 - 12) ohne Genehmigung die dem Friedhofpersonal vorbehaltenen Räumlichkeiten oder die Leichenhalle zu betreten;

- 13) zu spielen, zu lärmern, zu laufen und zu rauchen;
 - 14) ohne Zulassung des Bürgermeisters außerhalb der Beerdigungszeremonien zu singen oder zu musizieren (Radio usw.);
 - 15) Anschläge, Karten, Werbeschriften oder sonstige Schriftstücke innerhalb des Friedhofes, am Eingangstor oder an den Friedhofsmauern anzubringen, am Friedhofseingang oder innerhalb des Friedhofes zu verteilen;
 - 16) Waren feilzubieten, auszustellen oder zu verkaufen;
 - 17) gewerbliche Dienste den Besuchern oder den Personen, die einen Leichenzug begleiten, anzubieten, Werbung innerhalb und am Eingang des Friedhofes zu machen;
 - 18) innerhalb des Friedhofes Kreuze, Einfriedigungen oder sonstige Grabgegenstände im Hinblick auf den Verkauf zu lagern;
 - 19) ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung Abdrücke von Grabdenkmälern zu nehmen oder Zeichnungen derselben anzufertigen;
 - 20) ohne Zulassung des Friedhofsaufsehers irgendeinen Gegenstand, der sich auf dem Friedhof befindet, wegzunehmen oder zu versetzen (diese Bestimmung ist anwendbar auf gleich welche Personen, einschließlich der Unternehmer, die mit der Ausführung von Arbeiten an den Gräbern beauftragt sind, so geringfügig diese auch sein mögen);
 - 21) einen Trauerzug in irgendeiner Weise zu behindern.
- Verstöße gegen diese Bestimmungen werden durch den Friedhofsaufseher festgestellt. Die anderen Mitglieder des Arbeitspersonals setzen den Friedhofsaufseher beziehungsweise die Friedhofsverwaltung von den gemachten Feststellungen in Kenntnis.

Artikel 97:

- Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofsaufseher ausgeführt werden.
- Die Berechtigung zur Ausführung von Arbeiten ist durch einen schriftlichen Auftrag der zuständigen Personen nachzuweisen.

Artikel 98:

- Bau-, Erd-, Anpflanzungs- und Anstreicherarbeiten, sowie der Transport von Erde, Abraum und Materialien sind täglich (außer samstags nachmittags, sonntags und feiertags) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr gestattet.
- Das Anbringen von einfachen, tragbaren Grabzeichen oder das Niederlegen von Kränzen, Blumen, einfachem Grabschmuck ist nicht reglementiert.

Artikel 99:

- Vom 31. Oktober bis 2. November eines jeden Jahres ist es verboten:
 - a) irgendwelche Grabzeichen oder -zubehöre anzubringen oder wegzunehmen;
 - b) irgendwelche Arbeiten an den Gräbern, Grabmälern und Grabzeichen auszuführen;
 - c) den Friedhof mit Wagen, Schubkarren oder anderen Fahrzeugen, Leitern und Eimern oder anderen Reinigungswerkzeugen zu betreten.
- Das unter a) angeführte Verbot bezieht sich nicht auf das Niederlegen von Kränzen, Blumen und Erinnerungszeichen.
- Das Verbot unter c) findet keine Anwendung auf leichte Fahrzeuge, die invalide oder gebrechliche Personen befördern.
- Das einfache Pflegen der gärtnerischen Anlagen ist am vorletzten und letzten Arbeitstag des Monats Oktober gestattet, falls gewährleistet ist, dass die Wege nicht beschädigt und einwandfrei sauber gehalten werden.

Artikel 100:

- Grabsteine oder Zeichen, die am vorletzten Arbeitstag des Monats Oktober nicht mehr vor der Schließung des Friedhofes angebracht werden konnten, müssen spätestens am nächsten Tag vor 10.00 Uhr durch die Verantwortlichen entfernt und außerhalb des Friedhofes gebracht werden.
- Grabsteine und Zeichen sowie auch andere Materialien und Gegenstände, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch die Konzessionsinhaber weggebracht worden sind, werden von Amts wegen durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten und Gefahr der Zuwiderhandelnden und ohne Einspruchsrecht für Letztere entfernt.
- Gegenwärtiger Artikel ist anwendbar unbeschadet der gerichtlichen Strafen.

Artikel 101:

- Veranstaltungen irgendwelcher Art, die mit den gewöhnlichen Beerdigungsfeierlichkeiten nichts gemein haben, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
- Der Bürgermeister kann Reden, Zeremonien und Veranstaltungen, welche die öffentliche Ordnung stören können, untersagen.
- Nötigenfalls unterbindet der Friedhofsaufseher unmittelbar jegliche Unordnung, die durch Reden oder Zeremonien hervorgerufen wird, entfernt die Ruhestörer vom Friedhof und übergibt sie den zuständigen Behörden.

Artikel 102:

- Jeder, der sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend benimmt oder gegen die hiervor angeführten Bestimmungen verstößt, wird unbeschadet aller sonstigen Strafen des Friedhofes verwiesen.

Artikel 103:

- Die Eltern, Lehrer und Arbeitgeber sind entsprechend den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Handlungen ihrer Kinder, ihrer Schüler, ihrer Arbeiter verantwortlich.

Artikel 104:

- Alle durch Anpflanzungen auf Wegen oder Gräbern verursachten Schäden werden unmittelbar nach Feststellung durch den Friedhofsaufseher gemeldet, damit unabhängig von der Anwendung der vorgesehenen Strafen die Wiedergutmachung des Schadens durch den Verursacher gefordert werden kann.

Artikel 105:

- Gegenstände, die auf dem Friedhof gefunden werden, müssen ohne Verzug dem Friedhofsaufseher übergeben werden; sie werden durch Letzteren in ein Verzeichnis aufgenommen und bei der lokalen Polizei hinterlegt.

Artikel 106:

- Unbeschadet des Beurteilungsrechtes der Gerichte wird festgelegt, dass die Gemeindeverwaltung nicht verantwortlich für Diebstähle ist, durch die Familien der Verstorbenen geschädigt werden könnten.
- Die Angehörigen sollen vermeiden, dass auf den Gräbern Gegenstände abgestellt werden, die zum Diebstahl verleiten könnten.
- Verzierungen aus Metall sollen an den Denkmälern befestigt werden.

- Jede Person, die unter dem Verdacht steht, ohne ordnungsgemäße Genehmigung Grabgegenstände, Materialien oder Werkzeuge mitzunehmen beziehungsweise mitgenommen zu haben, wird der lokalen Polizei übergeben.

Artikel 107:

- Die Gemeindeverwaltung haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die an den Grabstellen durch das Wurzelwerk der Bäume, die sich längs der Wegeanlagen befinden, verursacht werden können.

2. Ordnungsvorschriften bezüglich der Herrichtung und Pflege der Grabstellen

A. Allgemeines

Artikel 108:

- Alle Grabstellen müssen spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung in einer des Friedhofes würdigen Weise hergerichtet werden.
- Bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes sind die Grabstellen einschließlich der Grabmale und Grabzeichen, der Einfriedigungen, der Gewölbe und gärtnerischen Anlagen einwandfrei zu unterhalten.
- Jeder Erwerber eines Wahlgrabes/Urnengrabes übernimmt diese Verpflichtung für sich und seine Rechtsnachfolger ab dem Tage des Erwerbes des Nutzungsrechtes.

Artikel 109:

- Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den Abfallplätzen oder in den bereitgestellten Containern abzulagern.
- Das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen (Konservendosen, Plastikflaschen usw.) für die Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.
- Auf den Gräbern dürfen im Übrigen keine Gegenstände angebracht oder niedergelegt werden, die mit dem Totengedenken nichts gemein haben.

Artikel 110:

- Wenn der Erwerber eines Wahlgrabes oder dessen Rechtsnachfolger trotz der Anbringung einer entsprechenden Bekanntmachung des Bürgermeisters oder seines Beauftragten während eines Jahres am Eingang des Friedhofes die Wahlgrabstätte vernachlässigt, hat die Gemeindeverwaltung das Recht, ohne Rückerstattung und ohne Entschädigung für vorhandene Denkmäler usw. dem Nutzungsrecht ein Ende zu setzen und frei über das Wahlgrab zu verfügen.
- Die in der Wahlgrabstätte bereits beigesetzten Toten werden ausgegraben und in einem Reihengrab beigesetzt.

B. Grabmäler und Grabzeichen

a) Für Reihen- und Wahlgräber gültige Bestimmungen:

Artikel 111:

- Mit Ausnahme des Falles, wo der Verstorbene anders verfügt hat oder die Verwandten sich dagegen verwehren, hat jeder das Recht, auf dem Grab eines Anverwandten oder Freundes einen Grabstein oder ein anderes Grabzeichen zu errichten.
- Vor Errichten eines Grabmales oder einer Einfassung hat das beauftragte Unternehmen der Gemeindeverwaltung eine Skizze beziehungsweise Plan mit Angabe aller Maße zwecks Genehmigung vorzulegen. Erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung dürfen die Arbeiten in Angriff genommen werden. Bei Ausführung nicht genehmigter Arbeiten muss das Gelände wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurück versetzt werden.

Artikel 112:

- Nicht gestattet sind:
 - a) Porzellan, Metall;
 - b) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck;
 - c) Ölfarbanstriche auf Steingrabmälern.

Artikel 113:

- Die Fluchtlinie der Grabmäler und Grabsteine wird durch den Friedhofsaufseher entsprechend der Friedhofsordnung vorgegeben.

Artikel 114:

- Das Aufstellen der Grabzeichen hat durch die Familienangehörigen oder deren Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung des Friedhofsaufsehers zu erfolgen, der darüber wacht, dass die anliegenden Gräber nicht beschädigt werden.

Artikel 115:

- Grabzeichen, Grabmäler, Grabsteine, Kreuze usw., die vom Einsturz bedroht oder die beschädigt sind, müssen durch den Konzessionsinhaber instandgesetzt oder entfernt werden.
- Nach einer ohne Folge belassenen Inverzugsetzung oder falls der Konzessionsinhaber nicht mehr zu ermitteln ist, wird auf Anordnung des Bürgermeisters von Amts wegen der Abbruch vorgenommen.
- Die Materialien werden in diesem Falle Eigentum der Gemeinde. Diese verfügt über dieselben Bestimmungen wie im Artikel 41 bestimmt.
- Die Gemeindeverwaltung braucht nicht nachzuweisen, dass es ihr unmöglich war, die Konzessionsinhaber ausfindig zu machen.
- Es genügt, dass sie eine Bekanntmachung am Eingang des Friedhofes angebracht hat.
- Gegenwärtiger Artikel findet Anwendung unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 110.

b) Besondere Bestimmungen für Reihengräber:

Artikel 116:

- Auf den Reihengräbern dürfen die Grabmäler und Grabzeichen nicht mit unterirdischem Mauerwerk errichtet werden. Dabei muss dennoch eine genügende Festigkeit gewährleistet werden.
- Sie dürfen nicht über die Grabstellen hinausragen und nicht höher als 1,50 m sein.
- Stehende Grabmäler, Kreuze und andere Grabzeichen müssen so tief in den Boden eingelassen werden und eine so hinreichende Unterlage haben, dass sie nicht infolge des Nachsinkens der Erde oder aus einem anderen Grunde in Schiefelage geraten.

Artikel 117:

- Die Grabmäler dürfen auf den Reihengräbern frühestens drei Monate nach der Beisetzung errichtet werden. Auch hier findet Artikel 111, Absatz 2 Anwendung.

Artikel 118:

- Ein gleiches Grabzeichen darf niemals gemeinsam für zwei oder mehrere Reihengräber errichtet werden.

Artikel 119:

- Auf den Reihengräbern kann ein Grabhügel angelegt werden, der die Lage des Grabes kennzeichnet. Er darf nicht höher als 25 cm sein.

c) Besondere Bestimmungen für Wahlgräber

Artikel 120:

- Der Erwerber eines Wahlgrabes übernimmt die Verpflichtung, auf dem Grab innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Beisetzung ein Grabmal entsprechend den Vorschriften gegenwärtiger Ordnung zu errichten, es während der eingeführten Benutzungsdauer beizubehalten und ständig einwandfrei zu unterhalten.
- Bei Nichterrichtung des Grabmals in der vorgeschriebenen Frist wird jede Beisetzung in dem Wahlgrab untersagt.

Artikel 121:

- Für die Wahlgräber lässt die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Konzessionsinhabers dieser Gräber einen Betonbalken als Denkmalsockel anbringen (beim Anlegen einer neuen Gräberreihe).

Artikel 122:

- Grabmäler auf Wahlgräbern sollen nicht höher als 1,50 m sein.
- Die Grabmäler müssen aus Natur- oder geschliffenem Stein oder Holz sein.

Artikel 123:

- Aufeinandergesetzte Steine sind standsicher zu verankern.

d) Einfassungen und Einfriedigungen

Artikel 124:

- An jedem Wahlgrab muss innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Tage der Beisetzung oder des Erwerbs des Nutzungsrechtes, eine Einfassung angebracht werden. Hierfür kommen Stein-, Holz- oder Grünpflanzeneinfassungen in Frage.
- Auf jedem Urnengrab ist die beschriftete Platte innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Tag der Beisetzung, anzubringen.

Artikel 125:

- Die Abmessungen der Einfassungen werden in Ausführung des Friedhofsplanes durch den Friedhofsaufseher festgelegt.

Artikel 126:

- Zugelassen sind Steineinfassungen die unauffällig und niveaugleich anzubringen sind sowie Grünpflanzeneinfassungen, die aber gemäß Artikel 127 und 128 gehalten werden müssen und außerdem in der Höhe 0,70 m. nicht überschreiten dürfen.

e) Anpflanzungen

Artikel 127:

- Die Grünpflanzen müssen ausnahmslos innerhalb des der Grabstelle zugewiesenen Geländes so erfolgen, dass sie keinesfalls über den der Grabstelle zugewiesenen Grund hinausreichen.
- Sie können nur zu den für das Anschlagen der Wurzeln günstigen Zeitpunkten und nach Erhalt einer Genehmigung der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.
- Das Anpflanzen jeglicher Sträucher oder gar Bäume, die ihre Wurzeln weit ausstrecken, ist untersagt.
- Nur das Anpflanzen von Rosenstöcken und Saisonpflanzen, die weniger als einen Meter hoch werden, ist gestattet.

Artikel 128:

- Die Anpflanzungen müssen jederzeit so angeordnet sein, dass sie nicht die Beaufsichtigung des Friedhofes und den Durchgang behindern. Pflanzen, die als hindernd befunden werden, müssen auf erste Anordnungen des Friedhofsaufsehers beschnitten oder beseitigt werden, andernfalls erfolgt dies von Amts wegen auf Kosten der betreffenden Familie.
- Wenn die hinter den Wahlgräbern befindlichen Anpflanzungen erneuert werden, beseitigt die Gemeinde von Amts wegen die Pflanzen, welche nicht zu den neuen Anpflanzungen passen.

Artikel 129:

- Es ist verboten leere Blumentöpfe oder irgendwelche Pflanzen vom Friedhof zu entfernen; dieses Verbot ist nicht anwendbar, wenn der Eigentümer dieser Gegenstände sich durch einen Bediensteten der Friedhofsverwaltung bis zum Friedhofstor begleiten lässt.
- Mit dem Einverständnis des Friedhofsaufsehers oder seines Stellvertreters können die Familien Pflanzen von einem Grab auf ein anderes Grab umpflanzen.

f) Ausführung der Arbeiten

Artikel 130:

- Steine, Materialien oder sonstige Gegenstände, die für die Errichtung von Grabmälern, Grabzeichen, Einfassungen, benötigt werden, dürfen innerhalb des Friedhofes nicht gelagert werden.
- Die Materialien dürfen nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse angeliefert werden; sie sind zeitweilig in der Nähe der Baustelle, an der durch den Friedhofsaufseher oder dessen Beauftragten bezeichneten Stelle zu lagern.
- An Sonn- und Feiertagen, Samstagnachmittagen und Nachmittagen der Tage, die einem Feiertag voraufgehen, ist es untersagt, Baumaterialien auf den Friedhof zu bringen.
- Beton, Zement und Mörtel müssen auf Platten, in Fässern oder anderen hierzu geeigneten Gefäßen angeliefert und aufbewahrt werden.
- Von Ausschachtungen herrührende Erde muss auf Blechplatten gelagert werden und möglichst bald an eine durch den Friedhofsaufseher bezeichnete Stelle oder außerhalb des Friedhofes gebracht werden. In letzterem Falle überzeugt sich der Friedhofsaufseher davon, dass die Erde keine Gebeine enthält.

Artikel 131:

- Der Friedhofsaufseher oder der von ihm beauftragte Bedienstete wacht darüber, dass kein durch die gegenwärtigen Bestimmungen untersagtes Material verwendet wird.
- Er stellt Verstöße fest, ordnet die Einstellung der Arbeiten an und erstattet seinem Vorgesetzten unmittelbar Meldung.

Artikel 132:

- Den Familienangehörigen sowie den Unternehmern ist es strikt untersagt, Erde, Materialien, Abfall oder Müll auf den Grünanlagen, Wegen oder Gräbern zu hinterlassen oder an Ort und Stelle zu vergraben.

Artikel 133:

- Der Zugang zu den im Hinblick auf die Anlage eines Wahlgrabes vorgenommenen Ausschachtungen muss durch die Grabinhaber oder die beauftragten Unternehmer sichtbar versperrt werden.

Artikel 134:

- Die erforderlichen Gerüste sind so aufzustellen, dass sie die angrenzenden Bauten und Anpflanzungen nicht beschädigen.
- Ohne Genehmigung des Konzessionsinhabers und der Gemeindeverwaltung ist es verboten, die in der Nähe der Baustelle befindlichen Grabzeichen, Einfriedigungen, Einfassungen usw. zu versetzen oder zu entfernen.

Artikel 135:

- Unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten müssen der Konzessionsinhaber oder der beauftragte Unternehmer die Wege und Grünflächen und gegebenenfalls die Umgebung der Grabstellen von jeglichem Material, Abraum usw. reinigen und die Stelle, an der die Arbeiten ausgeführt worden sind, wieder in einen einwandfreien Zustand versetzen.
- Erfolgt dies, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 99 der gegenwärtigen Ordnung, nicht innerhalb von fünf Tagen, so werden die erforderlichen Maßnahmen von Amts wegen auf Kosten des Konzessionsinhabers getroffen, dies unbeschadet der Anwendung anderweitig vorgesehener Strafbestimmungen.

Artikel 136:

- Falls der Konzessionsinhaber oder der beauftragte Unternehmer die vorstehenden Bestimmungen nicht genauestens befolgt, ordnet der Friedhofsaufseher die Einstellung der Arbeiten an und erstattet sofort seinem Vorgesetzten Bericht über die Gründe, die ihn zu dieser Maßnahme veranlasst haben. Die Arbeiten dürfen dann nur mit Genehmigung des Bürgermeisters und unter den Bedingungen, die dieser eventuell festgelegt hat, wieder aufgenommen werden.

Artikel 137:

- Die Konzessionsinhaber und Unternehmer sind für alle Unfälle, die ihrer Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit zuzuschreiben sind, selbst verantwortlich.

Kapitel VII – Leichenhalle

a) Bestimmungen der Leichenhalle

Artikel 138:

- Die Leichenhallen sind für die Unterbringung der Toten bestimmt, die hier verstorben sind und am Wohnsitz oder an dem Ort, an dem sie aufgefunden worden sind, nicht aufbewahrt werden können. Ebenfalls ist eine Unterbringung in der Leichenhalle möglich, wenn der Verstorbene diesen Wunsch zu Lebzeiten geäußert hat oder wenn es der Wunsch der Angehörigen ist.
- Sie dienen gleichfalls der Aufnahme der Leichen unbekannter Personen im Hinblick auf ihre Identifizierung.

Artikel 139:

- Die Leichenhallen sind ebenfalls für die Durchführung von Obduktionen bestimmt, die durch die Staatsanwaltschaft angeordnet oder durch den Bürgermeister in Zusammenhang mit einer Zivilklage genehmigt worden sind. Im letzteren Falle sind nicht nur die Kosten der Benutzung des Obduktionsraumes sondern auch eventuell zusätzlichen Kosten durch die Antragsteller zu tragen.

Artikel 140:

- Die Leichenhallen sind gleichfalls für die Aufnahme der Toten bestimmt, über deren Beisetzung die Gemeindeverwaltung entscheiden muss, weil sie ohne Beerdigungserlaubnisschein zum Friedhof gebracht worden sind oder irgendein anderer durch die Gemeinde zu beurteilender Grund vorliegt.

Artikel 141:

- Die Leichenhallen stehen für die Durchführung von Trauerfeiern und die Einsargung vor der Beerdigung zur Verfügung.

b) Überführung zur Leichenhalle

Artikel 142:

- Die Überführung einer verstorbenen Person zur Leichenhalle ist immer der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Artikel 143:

- Abgesehen von den durch die Gemeindeverwaltung zu beurteilenden Sonderfällen können die Leichen nur nach erfolgter Einsargung zur Leichenhalle überführt werden.

Artikel 144:

- Wenn bei Epidemien die sofortige Entfernung der Leichen allgemein angeordnet ist sowie immer dann, wenn die öffentliche Gesundheit dies erfordert, kann der Bürgermeister die Überführung der Leichen zur Leichenhalle verfügen.
- Die Überführung der Leiche erfolgt in diesen Fällen unverzüglich, nachdem der Tod ordnungsgemäß durch einen Arzt festgestellt worden ist.
- In keinem Falle kann die Beisetzung erfolgen, bevor der erforderliche Beerdigungserlaubnisschein durch den Bürgermeister ausgestellt worden ist.

Artikel 145:

- Abgesehen von den durch den Bürgermeister zugestandenen Abweichungen hat die Überführung zur Leichenhalle mit einem Leichenwagen zu erfolgen.

Artikel 146:

- Wenn eine Person plötzlich auf der Straße, in einem öffentlichen Lokal oder in einem Haus verstirbt, in dem sie sich zufällig aufhält und in welchem sie nicht aufgebahrt werden kann, wird die sofortige Überführung zum Wohnsitz des Verstorbenen genehmigt unter der Bedingung:
 - a) dass der Tod ordnungsmäßig durch einen Arzt festgestellt worden ist;
 - b) dass die Familie, wenn eben möglich, mit der notwendigen Rücksichtnahme in Kenntnis gesetzt worden ist.
- Diese Bestimmung findet Anwendung auf die Personen, die in dieser Gemeinde versterben, während sie in einer angrenzenden Gemeinde wohnen.
- In diesem Falle muss die betreffende Gemeindeverwaltung zunächst telefonisch benachrichtigt werden und sich damit einverstanden erklärt haben, dass der Tote überführt wird.
- Falls diese Bedingungen nicht erfüllt sind, wird die Person, die unter den hiervor angeführten Umständen verstorben ist, zur Leichenhalle überführt, nachdem wohlverstanden vorher der Tod ordnungsgemäß festgestellt worden ist.

Artikel 147:

- Falls eine Person, die keine Verwandten hat oder deren Verwandte nicht bekannt sind, in ihrer Wohnung verstirbt, wird die Leiche nach erfolgter ordnungsmäßiger Feststellung des Todes zur Leichenhalle überführt.

c) Benutzung der Leichenhalle

Artikel 148:

- Die Benutzung der Leichenhallen unterliegt der Zahlung der durch den Gemeinderat vorgesehenen Gebühr, wenn der Tote auf Antrag der Familie oder der interessierten Personen daselbst untergebracht worden ist. Befreit von dieser

Gebühr sind alle Personen, die am Todestag ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde oder Pfarrgemeinde hatten oder die Hälfte ihres Lebens in der Gemeinde oder Pfarrgemeinde wohnhaft waren.

Artikel 149:

- Vorbehaltlich einer Genehmigung des Bürgermeisters kann die Unterbringung der Toten in den Leichenhallen nicht über zweiundsiebzig Stunden nach Eintritt des Todes ausgedehnt werden.

Artikel 150:

- Die Toten, die einer Obduktion unterzogen worden sind, dürfen nur durch den Bestatter eingesargt werden.

Artikel 151:

- Der Zugang zur Leichenhalle ist nur den Personen gestattet, die mit der Aufbahrung eines Toten beauftragt sind, oder aber solchen Personen, deren Beschäftigung in direktem Zusammenhang mit der Aufbahrung, Beerdigung oder Einäscherung steht (z.B. Floristen).
- Zu diesem Zweck wird den Beerdigungsinstituten, die in der Gemeinde Sankt Vith ansässig sind, auf deren Anfrage und nach Zahlung der durch die Gemeinde festgesetzten Kautions ein Schlüssel der Leichenhallen ausgehändigt. Sollten andere Beerdigungsinstitute mit der Aufbahrung beauftragt werden, so können diese einen Schlüssel während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Abteilung Standesamt) erhalten. Außerhalb der Öffnungszeiten können die Beerdigungsinstitute sich an die im folgenden Absatz genannten Personen und Einrichtungen wenden.
- Das Gemeindegremium kann anderen Personen beziehungsweise Einrichtungen einen Schlüssel aushändigen, die in besonderen Fällen, beziehungsweise außerhalb der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, erreichbar sind.
- Die Angehörigen des Verstorbenen können einen Schlüssel von den in den beiden vorherigen Absätzen erwähnten Einrichtungen und Personen erhalten. Die für den Schlüssel fällige Kautions ist in jedem Fall bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.
- Auf jeden Fall ist der jeweilige Besitzer des Schlüssels für diesen verantwortlich; außerdem muss jede Person, die zeitweilig einen Schlüssel besitzt, diesen sofort nach der Benutzung wieder zurückgeben.

Artikel 152:

- In der Halle können die Särge im Hinblick auf den Besuch der Angehörigen auf deren Antrag hin geöffnet werden, insofern dies mit der öffentlichen Hygiene vereinbar ist.
- Die endgültige Schließung des Sarges erfolgt am Vorabend der Beisetzung.
- Der Bestattungsunternehmer ist verpflichtet, den Sarg einer schnell verwesenden Leiche sowie den Sarg verstümmelter Leichen sofort zu schließen. Immer dann, wenn dies namentlich im Interesse der öffentlichen Hygiene erforderlich ist, legt er die Leiche im Einvernehmen mit der Familie und auf deren Kosten in eine Plastikhülle.
- Die Särge dürfen vorbehaltlich einer gerichtlichen Anordnung nicht mehr geöffnet werden, wenn der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden ist oder Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Artikel 153:

- Die Ausschmückung der Trauerhalle wird in allen Fällen in würdiger aber einfacher Form einheitlich ausgeführt. Dem Toten zugeordnete Kranz- und Blumenspenden können als zusätzlicher Schmuck verwendet werden.

Artikel 154:

- Die Halle wird nur für kurze Trauerfeiern zur Verfügung gestellt, die der Würde des Ortes entsprechen.

Artikel 155:

- Die Überführung der Toten von der Leichenhalle zum Grab kann wahlweise mit dem Handwagen oder mit dem Leichenwagen erfolgen, in besonders zu genehmigenden Ausnahmefällen auch durch Träger.

Artikel 156:

- Der Bestattungsunternehmer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schnelle Verwesung der in der Leichenhalle untergebrachten Toten zu verhindern.

Artikel 157:

- Für die Reinigung der Leichenhallen durch die Gemeinde wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr entfällt, wenn die betroffene Familie selbst, oder eine von ihr beauftragte Person die Reinigung vornimmt.

Artikel 158:

- Die Gemeinde übernimmt keine Haftung und Verantwortung für sämtliche Gegenstände und Utensilien, die für die Erledigung der Bestattung formalitäten in den Leichenhallen benötigt und abgestellt werden.

Artikel 159:

- Wenn Institute oder Personen, die für die Regelung der Bestattung zuständig sind, irgendwelche Mängel, Beschädigungen oder andere Unregelmäßigkeiten an und in den Leichenhallen feststellen, sind sie verpflichtet, diese ohne Verzug der Gemeindeverwaltung zu melden.

Kapitel VIII

a) Strafbestimmungen

Artikel 157:

- Verstöße gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung werden mit einfachen Polizeistrafen geahndet, insoweit das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

b) Schlussbestimmung

Artikel 158:

- Alle früheren Bestimmungen, welche sich auf den gleichen Gegenstand beziehen, verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens gegenwärtiger Ordnung ihre Gültigkeit.

Artikel 159:

- Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

12. B. Steuer auf die Beerdigungen und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand, ein Urnenwahlgrab oder in ein Wahlgrab.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 28.08.2008 betreffend die Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 20.07.1971 über die Bestattungen und Grabstätten;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinziale und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-10 für die Einnahmen vorgesehen ist;
Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;
Nach eingehender Beratung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 1. Juli 2012 bis zum 31. Dezember 2013 eine Steuer auf die Beerdigungen in einem Wahlgrab und/oder Urnenwahlgrab und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand aufgestellt.

Artikel 2: Die Steuer auf die Beerdigungen in einem Wahlgrab und/oder Urnenwahlgrab und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand ist auf 300,00 € je Beerdigung oder Einsetzung festgesetzt. Sie findet keine Anwendung:

- auf das Verstreuen der Asche;
- auf die Beerdigung von auf dem Gemeindegebiet gestorbenen Personen;
- auf die Beerdigung der Verstorbenen, welche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinde hatten oder die Hälfte ihres Lebens in der Gemeinde wohnhaft waren;
- auf die Beerdigungen der Einwohner der Ortschaften Wallerode, Eimerscheid, Neumühle und Kaiserbaracke, Ortsteile, die durch die Fusion einer anderen Gemeinde angegliedert wurden und die Beerdigungen nach wie vor auf dem ursprünglichen Friedhof der betreffenden Altgemeinde stattfinden;
- auf die Beerdigungen von für das Vaterland gefallen Militär- und Zivilpersonen.

Artikel 3: Die Steuer auf die Beerdigung einer 3 oder 4 Person in einer Zweiergrabstätte vor Ablauf der Jahresfrist von 15 Jahren ist auf 150,00 € je Beerdigung festgesetzt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über die Friedhofsordnung.

Artikel 4: Die Steuern müssen anlässlich der Beantragung der Erlaubnis auf Beerdigung oder Einsetzung der Urne in eine Urnenwand zu Händen des Angestellten der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden, der eine Quittung darüber ausstellt.

Artikel 5: Es handelt sich um eine Barsteuer. Insofern diese Steuer nicht anlässlich der Beantragung entrichtet wird, kann der Betrag der Steuer in die Heberolle eingetragen werden.

Artikel 6: In Ermangelung einer Barzahlung wird die Steuer in eine Heberolle aufgenommen; alsdann ist die Steuer unmittelbar nach Erhalt des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 7: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

12. C. Festsetzung der Konzessionsgebühr für die Benutzung von Friedhofsgrabstätten, von Urnenmauerzellen und von Urnengräbern auf den Friedhöfen der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 27.01.2005 betreffend die Konzessionsgebühr für die Benutzung von Friedhofsgrabstätten, von Urnenmauerzellen und von Urnengräbern auf den Friedhöfen der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekretes des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Februar 2011 über Bestattungen und Grabstätten;

Aufgrund der Beerdigungs- und Friedhofsordnung der Gemeinde Sankt Vith genehmigt durch den Gemeinderat am 24. Mai 2012;

In Erwägung, dessen, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten eingeleitet werden wird;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 878/161-05 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ab 1. Juli 2012 wird die Konzessionsgebühr für die Benutzung von Friedhofsgrabstellen (Wahlgrab/Urnenwahlgrab) auf den Friedhöfen auf 190,00 € pro Grabstelle festgesetzt. Die Dauer der Konzession wird auf 30 Jahre festgesetzt. Ab 1. Juli 2012 wird die Konzessionsgebühr für die Benutzung einer Zelle der Urnenwand auf 375,00 € festgesetzt. Die maximale Belegung pro Zelle wird auf vier Urnen begrenzt. Die Dauer der Konzession wird auf 15 Jahre festgesetzt.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

13. A. Interkommunale AIDE – Ordentliche Generalversammlung am 18. Juni 2012. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Montag, dem 18. Juni 2012 um 17.30 Uhr in der Kläranlage von Lüttich-Oupeye, Rue Voie de Liège, 40, 4680 Oupeye;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung gemäß der Anlage 1 der Ordentlichen Generalversammlung vom 18. Juni 2012 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Bernhard SCHEUREN, Herrn René HOFFMANN und Herrn Klaus JOUSTEN zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 24. Mai 2012 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

13. B. VIVIAS – Interkommunale Eifel – Erste Generalversammlung am 18. Juni 2012. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Einberufung zur ersten Generalversammlung am Montag, dem 18. Juni 2012 um 20.00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheimes Hof Bütgenbach, Zum Walkerstal, 15 in 4750 Bütgenbach;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ersten Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der ersten Generalversammlung vom 18. Juni 2012 der VIVIAS – Interkommunale Eifel zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der zweiten Generalversammlung 2011 vom 12.12.2011
2. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2011
3. Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2011
4. Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2011
5. Entlastung des Verwaltungsrates
6. Entlastung des Kommissar-Revisors.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Herbert HANNEN, Frau Hilde MAUS-MICHELS, Herrn René HOFFMANN, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN und Herrn Leo KREINS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 24. Mai 2012 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

13. C. Interkommunale INTEROST – Ordentliche Generalversammlung am 19. Juni 2012. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale INTEROST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 19. Juni 2012 um 18.00 Uhr im Betriebssitz der Gesellschaft INTEROST, Rue Saint-Quirin, 9 in 4960 Malmedy;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der nachstehenden Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 19. Juni 2012 der Interkommunale INTEROST zu genehmigen.

1. Bericht des Verwaltungsrates
2. Bericht des Rechnungsprüfers
3. Jährliche Anpassung der Gesellschafterliste per 31. Dezember 2011 (Anlage 1 der Statuten)
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2011, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte und des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2011
6. Statutarische Ernennungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Lorenz PAASCH, Herrn Paul BONGARTZ, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Emile NILLES und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 24. Mai 2012 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

13. D. Interkommunale FINOST – Ordentliche Generalversammlung am 19. Juni 2012. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale FINOST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 19. Juni 2012 um 19.00 Uhr im Betriebssitz der Gesellschaft INTEROST, Rue Saint-Quirin, 9 in 4960 Malmedy;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 19. Juni 2012 der Interkommunale FINOST zu genehmigen.

1. Bericht des Verwaltungsrates
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2011, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte und des Rechnungsprüfers für das Geschäftsjahr 2011.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Paul BONGARTZ, Herrn Lorenz PAASCH, Herrn Emile NILLES und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 24. Mai 2012 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

13. E. Interkommunale AIVE – Ordentliche Generalversammlung am 20. Juni 2012. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 16. Mai 2012 von der Interkommunalen AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Ordentlichen Generalversammlung, welche am 20. Juni 2012, um 09.30 Uhr, im Palastgebäude 5 in Marche-en-Famenne stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2 und L1523-12 § 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 26, 28 und 30 der Statuten der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: einstimmig

1. alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 20. Juni 2012, um 09.30 Uhr, im Palastgebäude 5 in Marche-en-Famenne gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen;
2. die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22. Januar 2007 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert FELTEN, Frau Judith FALTER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Frau Hilde MAUS-MICHELS und Herrn Leo KREINS zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 20. Juni 2012 wiederzugeben;
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

13. F. Gemeindeholding – Auftrag an den Vertreter der Gemeinde Sankt Vith in der Gemeindeholding, anlässlich der Generalversammlung vom 30. Mai 2012 einen Tagesordnungspunkt zur Entscheidung einzureichen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Umstandes, dass die Auflösung der Gemeindeholding durch dessen Verwaltungsrat entschieden wurde;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Sankt Vith 9.975 gewöhnliche Anteile, 3.052 privilegierte kumulative Anteile A und 3.150 privilegierte kumulative Anteile B, also insgesamt 16.177 Anteile besitzt;

In Anbetracht, dass die Auflösung der Gemeindeholding einen nicht unwesentlichen finanziellen Verlust für die Gemeinde mit sich bringt;

In Anbetracht, dass die Lage der Gemeindeholding aufgrund von Entscheidungen des Verwaltungsrates zustande kam, die als Verwaltungsfehler gewertet werden könnten;

In Anbetracht, dass der Verwaltungsrat

- den Mitgliedern nicht die tatsächliche Situation der Holding dargelegt hat;
- dass er Risiken eingegangen ist, die wahrscheinlich die Grenzen der Regeln der Finanzverwaltung einer Gemeinde überschritten haben;
- dass er keine Handlungsstrategien für die Verwaltungsräte der Gesellschaften in welchen Anteile gehalten wurden festgelegt hat, obschon er dazu ausdrücklich von der Gemeinde Sankt Vith durch die am 24.09.2009 verabschiedete Stellungnahme aufgefordert wurde;
- und dass er nicht über seine Aktivitäten innerhalb dieser Gesellschaften, insbesondere der DEXIA Gruppe berichtet hat;

In Anbetracht, dass Artikel 411 des Gesellschafts- Gesetzbuches wie folgt bestimmt: „Art. 411. L'assemblée générale entend le rapport de gestion et le rapport des commissaires et discute les comptes annuels. Après l'arrêt des comptes annuels, l'assemblée générale se prononce par un vote spécial sur la décharge des administrateurs et des commissaires. Cette décharge n'est valable que si les comptes annuels ne contiennent ni omission, ni indication fautive dissimulant la situation réelle de la société et, quant aux actes faits en dehors des statuts ou en violation du présent code, que s'ils ont été spécialement indiqués dans la convocation.“

In Anbetracht, dass dieses Gesetzbuch also vorsieht, dass die Entlastung der Verwalter nach der Entscheidung über die Jahresbilanzen erfolgen muss;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung der Generalversammlung der Gemeindeholding vom 30. Mai 2012 sehr wohl die Zustimmung zur Jahresbilanz, jedoch nicht die Abstimmung über die Entlastung der Verwalter vorsieht;

In Anbetracht, dass eine Entlastung der Verwalter die vertragliche Verantwortung der Verwalter gegenüber der Gesellschaft und seiner Assoziierten beenden würde;

In Anbetracht, dass es wichtig ist, vor jeglicher eventueller Entlastung die Verantwortlichkeiten in der Verwaltung der Holding und der DEXIA Gruppe ausführlich zu klären

In Anbetracht, dass es dem Stadtrat obliegt, die Interessen der Gemeinden zu wahren;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Vertreter der Gemeinde Sankt Vith in der Gemeindeholding, Herrn Paul BONGARTZ zu beauftragen, anlässlich der Generalversammlung vom 30. Mai 2012 zu beantragen, dass die Entlastung der Verwalter anlässlich dieser Generalversammlung durch Antrag auf Ordnungsmäßigkeit zur Tagesordnung gebracht wird.

Artikel 2: Den Vertreter der Gemeinde Sankt Vith in der Gemeindeholding zu beauftragen, die Entlastung der Verwalter zu verweigern, solange kein anderslautender Beschluss des Gemeinderates getroffen wird.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Zweckmäßigkeit der Einschaltung eines Rechtsanwaltes, oder die entsprechende Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu prüfen, dies im Hinblick auf die Festlegung juristischer Mittel welche zum Ziel haben, die eventuellen Fehler der Verwalter aufzudecken, die negativen Folgen der Auflösung der Gemeindeholding für die Gemeinde Sankt Vith zu begrenzen und die Legalität der Kapitalerhöhung von 2009 zu klären.

IV. Finanzen

14. ArsVitha Kulturforum VoG. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2012.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die arsVitha Kulturforum VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten unterschiedliche Veranstaltungen und Aufführungen im Laufe des Jahres 2012 in Sankt Vith organisieren wird;

Aufgrund dessen, dass die Stadt Sankt Vith dem Kulturveranstalter eine finanzielle Unterstützung für diese verschiedenen Veranstaltungen (siehe Auflistung im Antrag) gewähren möchte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 8.500,00 € unter der Nr. 762002/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Der arsVitha für das Rechnungsjahr 2012 einen Funktionszuschuss in Höhe von 8.500,00 € aus dem Haushaltsposten 762002/332/02 zur Bestreitung der Unkosten zur Durchführung der für das Jahr 2012 auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith stattfindenden kulturellen Veranstaltungen zu gewähren.

15. Gewährung eines Beitrages für das Rechnungsjahr 2012 an die SPI (service promotion initiatives en province de Liège Intercommunale srl).

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith Mitglied in der SPI, der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich ist;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag seitens der Stadt Sankt Vith notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 10.332,30 € unter der Nr. 511/332/01 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Der SPI, d.h. der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich mit Sitz in 4000 Lüttich, Rue du Vertbois, 11 für das Rechnungsjahr 2012 einen Beitrag in Höhe von 10.332,30 € aus dem Haushaltsposten 511/332/01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2012 zu gewähren.

Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt Sankt Vith zu übermitteln.

16. Lokale Politik für Energie und Klima (POLLEC) – Bewerbung der Gemeinde Sankt Vith. Kenntnisnahme und Billigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 15.05.2012.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 01.03.2012, die Konvention „Schritt für Schritt“ im Rahmen des Wettbewerbs der erneuerbaren Energien zu unterzeichnen;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith den Wettbewerb der erneuerbaren Energie für Gemeinden bis 10.000 Einwohner gewonnen hat;

In Anbetracht dessen, dass es somit logisch erscheint, auch eine Bewerbung für „Lokale Politik für Energie und Klima“ einzureichen;

Aufgrund dessen, dass dieses Projekt vom Städte- und Gemeindeverband der Wallonie unterstützt wird;

Aufgrund des beiliegenden Fragebogens, der bis zum 15.05.2012 hinterlegt sein muss;

Beschließt: den Beschluss des Gemeindegremiums vom 15.05.2012 hinsichtlich der Einreichung der Bewerbung für die Kampagne „Lokale Politik für Energie und Klima“ für die Gemeinde Sankt Vith zur Kenntnis zu nehmen und mehrheitlich zu billigen.

17. Kontrolle der Stadtkasse für das 1. Trimester 2012. Kenntnisnahme.

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 30.04.2012 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 6.436.307,46 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."